

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **18.10.2018** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH
2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse
4. Vermiete doch an die Stadt;
Anmietung Kettelerstraße 10
5. Vorhabenliste
6. Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“
7. Verschiedenes

Viernheim, den 11. Oktober 2018

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch



Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:

Ausschussvorsitzender Dr. Jörn Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) vom 13.09.2018 (Nr. 24/2018) wurden keine Einwände erhoben.



TAGESORDNUNG:

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH
2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse
4. Vermiete doch an die Stadt;
Anmietung Kettelerstraße 10
- 4.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage HuFA am 18.10.2018 „Vermiete doch an die Stadt“
Aktuelle Belegungsmöglichkeit und sich daraus ergebende Finanzierung
5. Vorhabenliste
6. Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“
7. Verschiedenes



1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 01.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Stv. Kammer bedankte sich für die gut aufbereitete Vorlage.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung stimmt dem Abschluss des Strom- sowie des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH in den vorliegenden Fassungen (**Anlagen 1 und 2**) zu.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung ebenso zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 9 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 13.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung nimmt von dem Schlussbericht nach erfolgter Beratung Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, dem Magistrat für das Jahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 9 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 27.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß berichtete, dass der offizielle Antrag gestellt wurde. Man habe sich bei Antragstellung noch nicht festlegen müssen, wofür das Geld verwendet wird. Die Abnahme der Maßnahme müsse bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Auf Nachfrage von **Stv. Kammer** erklärte **der stellv. Kämmereiamtsleiter Hätscher**, dass man Bauabschnitte bilden und diese über den Zuschuss abrechnen könne.

Auszug: Kämmereiamt, BVLA, Hauptamt

**4. Vermiete doch an die Stadt;
Anmietung Kettelerstraße 10**

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 27.09.2018

4.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage HuFA am 18.10.2018 „Vermiete doch an die Stadt“**Aktuelle Belegungsmöglichkeit und sich daraus ergebende Finanzierung**

Bezug: Tischvorlage des Bürgermeisters vom 17.10.2018

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß berichtete, dass bisher 45 Wohnungen angemietet werden konnten. Nun liege dieses Angebot für 5 weitere Wohnungen vor. In der Tischvorlage sei beispielhaft aufgeführt, wie man die Wohnungen heute belegen würde, wenn sie schon zur Verfügung stehen würden. Es würde sich eine Unterdeckung von 373 € ergeben. Er wies darauf hin, dass durch die Unterbringung in Wohnungen, die man durch Belegrechte belegen könne, Kosten von 371 € anfallen würden.

Stv. Dr. Stülpner fragte, ob die Wohnungen energetisch saniert werden sollen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, fallen höhere Nebenkosten an. Die Angemessenheitsgrenze für Viernheim liege bei 5,80 €.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass die Kosten für die Unterkunft derzeit vom Kreis geprüft werden. Man gehe davon aus, dass die Grenzen angehoben werden. Die Nebenkosten werden zu 100 % vom Jobcenter übernommen. Er ergänzte, dass er es für sinnvoll halte die Angemessenheitsgrenze für Wohnungen, die höherwertig saniert werden, höher zu setzen, da weniger Nebenkosten anfallen.

Stv. Dr. Stülpner fragte, ob ausreichend Stellplätze nachgewiesen werden.

Bürgermeister Baaß sagte, dass dies eine Sache des Eigentümers beim Bauantrag sei.

Ehrenstv. Winkensch sagte, dass der Standard der Wohnungen noch nicht abgeschätzt werden könne. Deshalb sollte man noch keinen m²-Preis zusichern.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass, wie bei den bisherigen 45 Wohnungen auch, von der Verwaltung nach Fertigstellung geprüft werde, ob der Preis angemessen sei.

Stv. Ralf Kempf wunderte sich, dass es für diesen Mietvertrag einen Beschluss brauche, wenn bisher die Verwaltung eigenständig gehandelt habe.

Bürgermeister Baaß wies darauf hin, dass der Ausschuss festgelegt habe, ab welcher Mietsumme ein Beschluss notwendig sei.

Stv. Rihm sagte, dass man sich einig sei, nicht zu jedem Preis Wohnungen anzumieten. Es sei richtig, Kriterien festzulegen, nach denen die Verwaltung handeln müsse. Allerdings sei die Alternative zur Anmietung von Wohnungen, dass man im Notfall Personen in Hotels unterbringen müsse, was erheblich teurer sei.

Stv. Ralf Kempf sagte, dass es darauf ankomme, was man anmiete. Ihm dränge sich der Eindruck auf, dass der Eigentümer sich mit den Kosten verkalkuliert habe und sich dadurch, dass die Stadt es anmiete, seinen Schaden minimieren möchte.

Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch sagte, dass es nicht Aufgabe des Ausschusses sei, öffentlich Mutmaßungen über wirtschaftliche Tätigkeiten Privater anzustellen.

Stv. Kammer wunderte sich über die vielen Nachfragen und Probleme, die bei den 45 bisher angemieteten Wohnungen nicht aufgetaucht seien. Man müsse dem Vertragspartner ein angemessenes Angebot machen, damit dieser Planungssicherheit habe. Natürlich müsse die Angemessenheit des Mietzinses dann geprüft werden. Die Kritik an der erst heute vorliegenden Tischvorlage konnte er nicht nachvollziehen. Zum einen handle es sich dabei nur um wenige Sätze und zum anderen sei sie zwar eine schöne Ergänzung, aber nicht wirklich notwendig.

Er wies darauf hin, dass Bezieher von Leistungen des Jobcenters auch höhere Mieten genehmigt bekommen, wenn sie nachweisen können, dass Wohnungen sonst nicht zu bekommen seien.

Er wies auf die Schwierigkeiten hin, gerichtsfest festzulegen, in welcher Höhe Nebenkosten angemessen seien.

Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch schlug eine Ergänzung des Beschlussvorschlags um den Nebensatz „vorbehaltlich einer positiven Prüfung der Angemessenheit des Mietzinses durch die Verwaltung“ vor und ließ darüber abstimmen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt zu, dass die Stadt Viernheim, vorbehaltlich einer positiven Prüfung der Angemessenheit des Mietzinses durch die Verwaltung, die im Anwesen Kettelerstraße 10 neu zu schaffenden 5 Wohneinheiten zu einer Jahresmiete von 37.842,00 € zzgl. Betriebskosten anmietet.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt zu, dass eine Vereinbarung dahingehend getroffen wird, dass die Stadt Viernheim auf ein einseitiges Kündigungsrecht für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Mietbeginn verzichtet.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 9 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: BVLA, Amt für Soziales und Standesamt, Bürgermeister

5. Vorhabenliste

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 02.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Ehrenstv. Winkensch fragte, wie oft auf die Vorhabenliste zugegriffen werde.

Stellv. Hauptamtsleiter Klein antwortete, dass es insgesamt 2150 Zugriffe gab.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:

Zugriffe **Stand 19.10.2018:**

insgesamt	2170
Ersatzneubau Brücke Vie07 Am Pariser Weg	325
Umgestaltung des Knotenpunktes L 3111 / Wiesenweg	311
Ersatzneubau / Sanierung der Plattenbrücken VIE 21 / VIE 22	336
Entwicklung von Wohnbauflächen; Bebauungsplan Erweiterung Bannholzgraben & parallele 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	595
Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan	303
Entwicklung von Wohnbauflächen; Nordweststadt II	480
Bebauungsplan Nr. 284-11 "Sport- und Erholungsgebiet West"- Teilneufassung	295
Stadtumbau Viernheim "Weststadt"	376
Ersatzspielangebote Spitalplatz	251
Straßenbäume im Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"	311
Viernheim summt	269
Städt. Tiefgarage "Am Spitalplatz"	272
Aufbau einer städtepartnerschaftlichen Verbindung mit Mława/Polen	266
Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offenen Sportanlage	324
Umbau des EG des städt. Anwesens Kettelerstraße 6 A zur Nutzung als Büroräume mit besonderen Anforderungen	328
Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim	287
Neubau einer Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee	343

Beschluss:

Der Veröffentlichung der Vorhabenliste wird zugestimmt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 9 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Hauptamt

6. Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 08.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Stv. Atris fragte, wie mit den illegalen Nutzungen in diesem Gebiet umgegangen werde.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass der Richter die Stadt aufgefordert habe, dass man alle illegalen Nutzungen an die Bauaufsichtsbehörde melden solle. Dies habe man getan.

Auszug: Hauptamt, ASU

7. Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen

ENDE DER SITZUNG: 19:50 Uhr

◆ : ◆ : ◆ : ◆ : ◆

DER VORSITZENDE:

gez.: Dr. R i t t e r b u s c h

Dr. Jörn Ritterbusch

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s

Philipp Haas

F.d.R.d.A.

Amtmann

♣ **INHALTSVERZEICHNIS** ♣

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH
2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse
4. Vermiete doch an die Stadt;
Anmietung Kettelerstraße 10
- 4.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage HuFA am 18.10.2018 „Vermiete doch an die Stadt“
Aktuelle Belegungsmöglichkeit und sich daraus ergebende Finanzierung
5. Vorhabenliste
6. Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“
7. Verschiedenes

TOP:

Viernheim, den 01.10.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	830-05
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	VL-93-2018/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung stimmt dem Abschluss des Strom- sowie des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH in den vorliegenden Fassungen (**Anlagen 1 und 2**) zu.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung ebenso zu beschließen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Konzessionsvertrag für Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme läuft bekanntlich am 20.10.2019 aus.

Bezüglich der Sparten Wasser und Fernwärme ist der bestehende Konzessionsvertrag durch entsprechende Nachträge vorzeitig beendet worden. Die neuen Verträge für Wasser und Fernwärme wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 abgeschlossen.

Die Sparten Strom und Gas sind ebenfalls getrennt abzuschließen und - abweichend von Wasser und Fernwärme - auszuschreiben.

Am 02.10.2017 ist im Bundesanzeiger fristgemäß bekannt gemacht worden, dass die Konzessionsverträge Strom bzw. Gas am 20.10.2019 enden. Energieversorgungsunternehmen wurden zur Teilnahme an den Konzessionsvergabeverfahren aufgefordert.

Innerhalb der Interessenbekundungsfristen haben mehrere Unternehmen, neben der Stadtwerke Viernheim GmbH, Interessenbekundungen abgegeben.

Bezüglich der Vergabe und dem Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber ein umfangreicher und sehr komplexer Regelungsrahmen vorgegeben worden. Die §§ 46 ff. Energie-

wirtschaftsgesetz (EnWG) enthalten rudimentäre Regelungen zur Vergabe der Konzession, welche durch die Rechtsprechung und Behördenpraxis unter Rückgriff auf Kartellrecht und das europäische Primärrecht weiter ausdifferenziert wurden.

Die Konzessionsvergabe muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Dies soll insbesondere dadurch gewährleistet sein, dass die Angebote der Bewerber anhand von zuvor durch die Kommune festgelegten und dem Bewerber mitgeteilten Auswahlkriterien (welche vorrangig die Ziele des § 1 EnWG, d.h. eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung betreffen und den Bewerber klar erkennen lassen, was die Gemeinde möchte) analysiert und bewertet werden. D.h. die Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen den Bewerbern vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden.

Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bewerber ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bewerber abgeschlossenen Konzessionsvertrages.

Dementsprechend wurden die Auswahlkriterien, zunächst für das Konzessionsvergabeverfahren Strom, aufgestellt und durch den Magistrat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen. Im Anschluss ergingen diese den Bewerbern in Form eines Verfahrensbriefes, mit der Aufforderung, zunächst ein unverbindliches Angebot abzugeben.

Die Bewerber, außer der Stadtwerke Viernheim GmbH, haben anschließend ihre Interessenbekundungen zurückgezogen. Im Ergebnis war demnach nur noch ein Interessent vorhanden.

Mangels Vorliegen mehrerer Angebote findet folglich ein „Wettbewerb um die Netze“ nicht mehr statt; eine wettbewerbliche Auswahlentscheidung kann demnach nicht erfolgen. Die Stadt hat wettbewerbliche Konzessionsvergabeverfahren entsprechend den einschlägigen Vorschriften eröffnet, in welchen jedoch nur ein Interessent, die Stadtwerke Viernheim GmbH, verblieben ist.

Diese ist bereits langjährige Betreiberin des Gas- und des Stromnetzes vor Ort und seitens der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen eine Weiterführung der Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Inhalte der abzuschließenden Konzessionsverträge sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht.

Mit der Stadtwerke Viernheim GmbH ist abgestimmt worden, dass die Inhalte des schon beschlossenen Wasserkonzessionsvertrages sowie des Fernwärmegestattungsvertrages, soweit möglich, ebenso für die neu abzuschließenden Konzessionsverträge Strom bzw. Gas gelten sollen, z.B. Bau und Betrieb der Anlagen, Baukoordinationen, etc. Dies ist auch die Auffassung der Verwaltung, sodass grundsätzlich in wesentlichen Regelungsbereichen einheitliche Verträge vorliegen und dadurch Synergien gewonnen werden können.

Die als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und mit der Stadtwerke Viernheim GmbH abgestimmten Konzessionsverträge sind kommunalfreundlich ausgebildet und entsprechen im Übrigen branchenüblichen Verträgen. So sind insbesondere kommunalfreundliche Regelungen zu Abstimmungen bei Baumaßnahmen, zur Auskunftserteilung über das Netz und den Netzbetrieb, zu Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an gemeindlichen Wegen und zur Oberflächenwiederherstellung bei Baumaßnahmen der Stadt sowie zur Ermittlung eines Übernahmeentgelts enthalten. Dementsprechend stellen die Konzessionsverträge eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Viernheim GmbH dar.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den bisherigen und künftigen vertraglichen Regelungen ist als **Anlage 3** eine entsprechende Synopse und als **Anlage 4** der bestehende Konzessionsvertrag beigefügt.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung ist seitens der Verwaltung der Abschluss der Verfahren im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen und es kann die Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 15.10.2018 mit dieser Angelegenheit befassen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Stromkonzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, dieser vertreten durch den Bürgermeister Matthias Baaß und 1. Stadtrat Herrn Jens Bolze, Rathaus, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

- nachstehend - **Stadt** - genannt -

und der

Stadtwerke Viernheim GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Dr. Ralph Franke, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

- nachstehend - **SWV** - genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Stromkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Strom. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

- § 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV
- § 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

3. Kapitel Wegenutzung

- § 5 Wegenutzungsrechte
- § 6 Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen
- § 7 Folgepflichten und Folgekosten
- § 8 Haftung
- § 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

- § 10 Konzessionsabgaben
- § 11 Abrechnung
- § 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

- § 13 Übertragung der Stromversorgungsanlagen
- § 14 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV
- § 15 Übernahmeentgelt
- § 16 Entflechtungskosten
- § 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

- § 18 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

1. Kapitel

Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Stromversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Strom dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatoren, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Stromversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Stromversorgungsanlagen:

- a) Stromversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Stromversorgung dienen sowie
- b) Stromversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Stromversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWV stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
- c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Stromnetz der allgemeinen Versorgung:

Stromversorgungsnetz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Stromkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel

Allgemeine Versorgung

§ 3

Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

- (1) Die SWV verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die SWV verpflichtet sich, das Netz mit hinreichender Frequenz und Spannung ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten.
- (3) Die SWV darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWV den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die SWV wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (4) Sollte die SWV durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Strom gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die SWV verpflichtet sich, an das örtliche Stromversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Strom sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der SWV wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

- (6) Die die SWV als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der SWV in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 4

Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

- (1) Die SWV verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Stromversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Strom erforderlich ist.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die SWV sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

3. Kapitel

Wegenutzung

§ 5

Wegenutzungsrechte

- (1) Die Stadt räumt der SWV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Stromversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Stromversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Stromversorgungsanlagen auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die SWV im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

- (3) Die Stadt kann der SWV gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die SWV andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWV zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die SWV.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat und soweit die SWV den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWV einen entsprechenden Antrag.
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6

Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen

- (1) Die SWV und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die SWV wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der SWV beachtet (Grundsatz: Stromleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung

von Stromversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Gasrohre, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt auf deren Wunsch abzustimmen.

- (3) Die SWV errichtet die Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Stromversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die SWV mit der Stadt abstimmen. Die SWV gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren und von Straßenbeleuchtungskabeln bei der Verlegung von Stromleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die SWV ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.
- (4) Die SWV wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt die SWV rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Stromversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Stromversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die SWV die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt un-

ter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

- (6) Die Stadt wird die SWV bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) Die SWV hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die SWV verpflichtet sich, die für die SWV tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWV besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die SWV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWV die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der SWV ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einem Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die SWV hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die SWV zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWV zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die SWV gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWV gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
- Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die SWV die Abnahme zu veranlassen.
- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Stromversorgungsanlagen bei der SWV. Die SWV ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- Die SWV führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Stromversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Stromversorgungsanlagen der SWV im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (11) Soweit für den Bau und Betrieb der Stromversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWV auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
- Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Stromversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt und nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Stadt wird die SWV von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Stromversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zur Abwendung außergewöhnlicher Belastungen zu geben.
- (2) Stadt und SWV werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die SWV haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die SWV nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWV wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWV abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der SWV führen. Die SWV trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
- (2) Die Stadt haftet der SWV für Beschädigungen ihrer Stromversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten der SWV verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat; diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4. Kapitel

Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10

Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von der SWV die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher so sind von der SWV für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWV in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der SWV dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWV zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der SWV geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die SWV nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Stromversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 11

Abrechnung

- (1) Die SWV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWV hat auf Wunsch der Stadt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Die SWV zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und

Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12

Kommunalrabatt

- (1) Die SWV gewährt auf den im Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWV sichtbar in Abzug gebracht.
- (3) Die SWV gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der SWV durch die Stadt erbracht werden.

5. Kapitel

Endschaftsbestimmungen

§ 13

Übertragung der Stromversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWV auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Stromversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWV der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Stromversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

- (2) Der Übernehmer tritt an Stelle der SWV in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWV von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.
- (4) Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.

§ 14

Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

- (1) Soweit die zu übertragenden Stromversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWV darstellen, werden die SWV und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Stromversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWV wird diese Stromversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die SWV wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Stromversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15

Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Stromversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.
Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jewei-

ligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der StromNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Stromversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 16

Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der SWV gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

§ 17

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die SWV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWV sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 StromNEV und

das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel

Laufzeit

§ 18

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 21.10.2019 bis zum 20.10.2039 (20 Jahre).
- (2) Ändert sich die Kontrolle über die SWV, so hat die SWV diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der SWV unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

7. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

- (2) Bei Änderungen der stromwirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 20

Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen

- (1) Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

- (2) Die SWV ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Stromversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 21

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lampertheim.

§ 22

Schriftform, Anpassung, Gebühren

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWV.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWV erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Viernheim, den

Viernheim, den

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH

Matthias Baaß
Bürgermeister

Jens Bolze
1. Stadtrat

Dr. Ralph Franke
Geschäftsführer

Anlage:

- Karte des Versorgungsgebietes (die Karte wird bei der Vertragsunterzeichnung beigelegt)

Gaskonzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, dieser vertreten durch den Bürgermeister Matthias Baaß und 1. Stadtrat Herrn Jens Bolze, Rathaus, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

- nachstehend - **Stadt** - genannt -

und der

Stadtwerke Viernheim GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Dr. Ralph Franke, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

- nachstehend - **SWV** - genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Gaskonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Gas. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

§ 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

§ 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

3. Kapitel Wegenutzung

§ 5 Wegenutzungsrechte

§ 6 Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

§ 7 Folgepflichten und Folgekosten

§ 8 Haftung

§ 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10 Konzessionsabgaben

§ 11 Abrechnung

§ 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

§ 13 Übertragung der Gasversorgungsanlagen

§ 14 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

§ 15 Übernahmeentgelt

§ 16 Entflechtungskosten

§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

§ 18 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen
Gasversorgungsanlagen

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

1. Kapitel

Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Gasversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Gas dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Gashochdruckanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Gasversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Gasversorgungsanlagen:

- a) Gasversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Gasversorgung dienen sowie
- b) Gasversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Gasversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWV stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
- c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Gasnetz der allgemeinen Versorgung:

Gasversorgungsnetz, das der Verteilung von Gas an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Gaskonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

§ 3

Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

- (1) Die SWV verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die SWV verpflichtet sich, das Netz mit ausreichendem Druck ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten.
- (3) Die SWV darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWV den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die SWV wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (4) Sollte die SWV durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die SWV verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der SWV wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

- (6) Die die SWV als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der SWV in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 4

Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

- (1) Die SWV verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Gasversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die SWV sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

3. Kapitel

Wegenutzung

§ 5

Wegenutzungsrechte

- (1) Die Stadt räumt der SWV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, und zum Betrieb von örtlichen Gasversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Gasversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Gasversorgungsanlagen auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die SWV im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

- (3) Die Stadt kann der SWV gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die SWV andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWV zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die SWV.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat und soweit die SWV den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWV einen entsprechenden Antrag.
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6

Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

- (1) Die SWV und die Stadt werden im Übrigen bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die SWV wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der SWV beachtet (Grundsatz: Gasleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung

von Gasversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt auf deren Wunsch abzustimmen.

- (3) Die SWV errichtet die Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Gasversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die SWV mit der Stadt abstimmen. Die SWV gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren bei der Verlegung von Gasleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die SWV ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.
- (4) Die SWV wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt die SWV rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Gasversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Gasversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die SWV die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

- (6) Die Stadt wird die SWV bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Gasversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) Die SWV hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die SWV verpflichtet sich, die für die SWV tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWV besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die SWV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWV die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der SWV ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einem Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die SWV hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, durch die SWV zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWV zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die SWV gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWV gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
- Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die SWV die Abnahme zu veranlassen.
- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Gasversorgungsanlagen bei der SWV. Die SWV ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- Die SWV führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Gasversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Gasversorgungsanlagen der SWV im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (11) Soweit für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWV auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
- Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Gasversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt und nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Stadt wird die SWV von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Gasversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zur Abwendung außergewöhnlicher Belastungen zu geben.
- (2) Stadt und SWV werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die SWV haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Gasversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die SWV nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWV wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWV abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der SWV führen. Die SWV trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
- (2) Die Stadt haftet der SWV für Beschädigungen ihrer Gasversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der SWV verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat; diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4. Kapitel

Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10

Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von der SWV die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher so sind von der SWV für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWV in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der SWV dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWV zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für

den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der SWV geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die SWV nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Gasversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 11

Abrechnung

- (1) Die SWV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWV hat auf Wunsch der Stadt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Die SWV zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12

Kommunalrabatt

- (1) Die SWV gewährt auf den im Niederdruck (= Eingangsdruck am Zähler von weniger als 100 mbar) abgerechneten Eigenverbrauch auf den Netto-Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWV sichtbar in Abzug gebracht.
- (3) Die SWV gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der SWV durch die Stadt erbracht werden.

5. Kapitel

Endschaftsbestimmungen

§ 13

Übertragung der Gasversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWV auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Gasversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWV der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Gasversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (2) Der Übernehmer tritt an Stelle der SWV in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWV von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.
- (4) Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.

§ 14

Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

- (1) Soweit die zu übertragenden Gasversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWV darstellen, werden die SWV und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Gasversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWV wird diese Gasversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die SWV wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt/des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Gasversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15

Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.
Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jeweiligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der GasNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragen-

den Gasversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 16

Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der SWV gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

§ 17

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die SWV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWV sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 GasNEV und das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung

zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel

Laufzeit

§ 18

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 21.10.2019 bis zum 20.10.2039 (20 Jahre).
- (2) Ändert sich die Kontrolle über die SWV, so hat die SWV diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen („anzeigepflichtiger Kontrollwechsel“). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der SWV unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

7. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

- (2) Bei Änderungen der gaswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 20

Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen

- (1) Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die SWV ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Gasversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 21

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lampertheim.

§ 22

Schriftform, Anpassung, Gebühren

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWV.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWV erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Viernheim, den

Viernheim, den

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH

Matthias Baaß
Bürgermeister

Jens Bolze
1. Stadtrat

Dr. Ralph Franke
Geschäftsführer

Anlage:

- Karte des Versorgungsgebietes (die Karte wird bei der Vertragsunterzeichnung beigefügt)

Synopse

über die Alt- und Neuregelungen des Stromkonzessionsvertrages sowie des Gaskonzessionsvertrages

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Konzessionsvertrag vom 19.06.2000 Konzessionsvertrag gilt für alle Sparten (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme). 		<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenzeitlich bestehen unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die einzelnen Sparten. • Kartellrechtliches Kopplungsverbot. ⇒ Für jede Sparte wird gesonderter Vertrag abgeschlossen. • Die Inhalte des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages sind gleich ausgestaltet.
-	<ul style="list-style-type: none"> • Präambel 	<ul style="list-style-type: none"> • Benennt die Ziele des Vertrages. • Unter Umständen relevant bei Auslegungsfragen.
-	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsübersicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschafft schnellen Überblick über Struktur und Regelung des Vertrages.
-	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Begriffsbestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die für den Vertrag besonders relevanten Begriffe werden definiert. • Beitrag zur Rechtsklarheit, relevant bei Auslegungsfragen.
<ul style="list-style-type: none"> • § 1 (1) Versorgungsrechte. • § 1 (2) Eingliederung. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Konzessionsgebiet - Stadtgebiet. - Eingemeindungen, § 2 (2) und (3). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches. • Beendigung entgegenstehender Verträge.
<ul style="list-style-type: none"> • § 1 (1) Übertragung der öffentlichen Versorgung, für alle Sparten. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Betriebs- und Anschlusspflichten - Detaillierte Anforderungen für das Betreiben des Strom- bzw. Gasnetzes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsrechte (Vertriebsrechte) können nicht mehr vertraglich begründet werden; bei Strom und Gas besteht ein gesetzlicher Durchleitungswettbewerb.
-	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten. - Langfristige Sicherung der Netze. - Unterstützung örtliches Energiekonzept 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegen der besonderen Bedeutung des langfristig sicheren Betriebes der Netze ist die Regelung aufgenommen worden.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • § 2 (1) Benutzung öffentlicher Verkehrswege. • § 2 (2) Benutzung sonstiger Grundstücke, ggf. gesonderter Gestattungsvertrag mit Entschädigung. <li style="text-align: center;">- • § 2 (4) Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bei Verkauf von Grundstücken. • § 2 (3) Unterstützung bei Beschaffung von Grundstücken. <li style="text-align: center;">- <li style="text-align: center;">- 	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Wegenutzungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung der öffentlichen Verkehrswege, § 5 (1). - Benutzung sonstiger Grundstücke im Rahmen der NAV und NDAV. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages. - Bei Entwidmung bleibt Nutzungsrecht grundsätzlich erhalten, § 5 (4). - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bei Verkauf von Grundstücken, § 5 (5). - Unterstützung bei Beschaffung von Grundstücksbenutzungsrechten, § 5 (5). - Unterstützung gegenüber Träger der Straßenbaulast, § 5 (6). - Regelung zur Scheinbestandteilseigenschaft, § 5 (7). 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Regelung für leitungsgebundene Versorgung. • Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar. • Sinnvolle Regelung, um Nutzungsrechte zu erhalten, wenn nicht berechnigte Interessen der Stadt entgegenstehen. • Ausreichend ist die Beschaffung von Grundstücksbenutzungsrechten. • Sinnvolle und notwendige Regelung, um zu vermeiden, dass Leitungen zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks werden.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • § 3 (1) Planung mit Rücksichtnahmegebot. <li style="text-align: center;">- • § 3 (3) Errichtung und Betrieb gemäß Stand der Technik. • § 3 (4) Baumaßnahmen, Abstimmungen. • § 3 (4) Einholung von Genehmigungen. • § 3 (5) Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Unternehmens. • § 3 (6) Wiederherstellung in vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand. <li style="text-align: center;">- <li style="text-align: center;">- <li style="text-align: center;">- 	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Bau und Betrieb Versorgungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Planungen mit Rücksichtnahmegebot, § 6 (1). - Beachtung von Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Verlegung von Leitungen, § 6 (2). - Errichtung und Betrieb gemäß Stand der Technik, § 6 (3). - Baumaßnahmen, Baustellenkoordination, § 6 (4). - Einholung von Zustimmungen der Stadt, § 6 (5). - Unterstützung bei Trassenfindung und Genehmigungen, etc., § 6 (6). - Durchführung von Bauarbeiten gem. DIN, verkehrsrechtlichen Anforderungen, etc., § 6 (7). - Wiederherstellung in vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand, § 6 (8). - Koordination, Mitverlegung von Leitungen, § 6 (9). - Führung eines Bestandsplanwerkes, § 6 (10). - Auskunftspflicht der Stadt aus eigenem Bestandsplanwerk, § 6 (11). 	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvolle Regelung für Verlegungen nach bestimmten planerischen Ordnungsprinzipien der Stadt. • Detailliertere rechtliche Vorgaben als früher. • Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar. • Abstimmungspflichten bei Mitverlegungen, verursachungsgerechte Kostentragung.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • § 4 (1) Änderungen, Umlegungen, die im öffentlichen Interesse liegen. <li style="text-align: center;">- • § 4 (2) Folgekostentragung durch Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Folgepflichten und Folgekosten <ul style="list-style-type: none"> - Änderung von Anlagen bei berechtigtem Interesse der Stadt und soweit wirtschaftlich zumutbar, § 7 (1). - Kostentragung bei gemeinschaftlich durchgeführten Baumaßnahmen, § 7 (2). - Folgekostentragung durch SWV, § 7 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar. • Sinnvolle Regelung unter Berücksichtigung einer anteiligen Kostentragung. • Eine wesentliche Änderung, Folgekostentragung nunmehr durch SWV, Kosten können in Entgelte einkalkuliert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • § 7 (1) Haftung gem. gesetzlichen Bestimmungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Haftung <ul style="list-style-type: none"> - Haftung gemäß gesetzlichen Bestimmungen und Beweislastumkehr, § 8 (1) und (2). 	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtig ist Beweislastumkehr.
<ul style="list-style-type: none"> <li style="text-align: center;">- 	<ul style="list-style-type: none"> • § 9 Stillgelegter Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung stillgelegter Anlagen auf Kosten SWV, auch über Laufzeit des Vertrages hinaus, § 9. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung über Umgang mit stillgelegten Anlagen sinnvoll.
<ul style="list-style-type: none"> • § 6 (1) Zahlung Konzessionsabgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Konzessionsabgaben <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgaben für Strom bzw. Gas gem. KAV. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgaben.
<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung nach Feststellung des Jahresabschlusses. • § 6 (5) Vierteljährliche Abschlagszahlungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Abrechnung <ul style="list-style-type: none"> - Schlussabrechnung spätestens 6 Monate nach Kalenderjahr, Testat Wirtschaftsprüfer auf Wunsch der Stadt, § 11 (1). - Monatliche Abschlagszahlungen, § 11 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnellere Abschlagszahlungen, Liquiditätsvorteile.
<ul style="list-style-type: none"> • 10 % auf Eigenverbrauch bei Anwendung von allgemeinen Tarifen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 12 Kommunalrabatt <ul style="list-style-type: none"> - 10 % des Rechnungsbetrages bei Eigenverbrauch der Stadt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Regelungen wie bisher.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> § 9 (1) Verpflichtung der Übergabe von Anlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> § 13 Übertragung von Versorgungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> Übertragungsverpflichtungen bezüglich Anlagen und Rechten, § 13 (1). Abtretung an Dritte möglich, § 13 (3). 	
	<ul style="list-style-type: none"> § 14 Versorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV <ul style="list-style-type: none"> Schaffung der Übertragungsfähigkeit von Anlagen auf Grundstücken der SWV, § 14 (1). 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Regelung, bisher nicht geregelt gewesen.
<ul style="list-style-type: none"> § 9 (3) Übernahmegehalt zum Sachzeitwert § 9 (3) Absetzung Ertragszuflüsse vom Kaufpreis 	<ul style="list-style-type: none"> § 15 Übernahmeentgelt <ul style="list-style-type: none"> Übernahmeentgelt zum objektivierten Ertragswert, § 15 (1). Absetzung Ertragszuschüsse vom Kaufpreis, § 15 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> Sachzeitwert in der Regel deutlich höher als Ertragswert, Sachzeitwert kann prohibitiv wirken; jetzt klare Regelung bzgl. des Kaufpreises in Sinne des Ertragswertes.
<ul style="list-style-type: none"> § 9 (4) Entflechtungskosten trägt SWV, Einbindungskosten die Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> § 16 Entflechtungskosten <ul style="list-style-type: none"> Netztrennungskosten trägt SWV, § 16. 	<ul style="list-style-type: none"> Ob Netztrennungsmaßnahmen anfallen, ist offen. Wenn solche anfallen sollten, trägt SWV die Kosten.
<ul style="list-style-type: none"> § 9 (2) Auskunftsrechte, bezogen auf Ermittlung Sachzeitwert 	<ul style="list-style-type: none"> § 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> Auskunftsverpflichtungen, § 17 (1): 	
<ul style="list-style-type: none"> § 10 Laufzeit 20 Jahre - 	<ul style="list-style-type: none"> § 18 Laufzeit, Kündigung <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit 20 Jahre, § 18 (1). 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Strom und Gas besteht Höchstlaufzeitbegrenzung von 20 Jahren.
<ul style="list-style-type: none"> § 8 (2) und (3) Vertragsänderungen, Rechtsgültigkeit 	Allgemeine Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> § 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages 	<ul style="list-style-type: none"> Übliche Regelungen
	<ul style="list-style-type: none"> § 20 Übertragung von Rechten und Pflichten 	<ul style="list-style-type: none"> Übliche Regelungen
	<ul style="list-style-type: none"> § 21 Gerichtsstand 	<ul style="list-style-type: none"> Übliche Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> § 8 (1), etc. 	<ul style="list-style-type: none"> § 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren 	<ul style="list-style-type: none"> Übliche Regelungen

Konzessionsvertrag

z w i s c h e n

der Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, Kettelerstr.3,
68519 Viernheim

u n d

den Stadtwerken Viernheim GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Industriestraße 2,
68519 Viernheim

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken und diese übernehmen die öffentliche Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner innerhalb des Stadtgebietes (Versorgungsgebiet) mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme für private, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Zwecke.
- (2) Werden Gebiete in das Stadtgebiet eingegliedert, in denen die Stadtwerke eine Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und/oder Fernwärmeversorgung betreiben, so gilt dieser Vertrag auch für diese Gebiete.
- (3) Die Stadtwerke haben Anmeldungen und Genehmigungen für die Durchführung der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und die Benutzung öffentlichen oder privaten Eigentums selbst auf ihre Kosten zu beschaffen.
- (4) Die Stadtwerke werden die Stadt bei der Aufstellung eines örtlichen Energiekonzeptes im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und insbesondere dazu erforderliche Daten zur Verfügung stellen, soweit diese Daten bei den Stadtwerken vorhanden sind und der Weitergabe gesetzlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (5) Dieser Vertrag beinhaltet nicht die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsleitungen für Telekommunikationsdienstleistungen. Sollte diese Nutzung wirtschaftlich möglich sein, werden die Stadt Viernheim und die Stadtwerke Viernheim GmbH Verhandlungen über eine eventuelle Vergütung aufnehmen, sofern solche Entgelte branchenüblich werden.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume/Eigenversorgung

(1) Die Stadt räumt den Stadtwerken das Recht ein, die im Versorgungsgebiet gelegenen und der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (z.B. Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme im Versorgungsgebiet zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird und Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegenstehen. Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf sonstige Anlagen der Versorgung.

Die Stadtwerke können diese Anlagen auch für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme von Gebieten außerhalb des Versorgungsgebietes gemäß § 1 benutzen, und sie können zu diesem Zweck Anlagen im Versorgungsgebiet errichten und betreiben.

(2) Die Stadt gestattet den Stadtwerken im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsräume im Sinne von Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung auf Verlangen der Stadtwerke. Tritt durch eine Benutzung dieser Grundstücke eine erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so sind die Stadtwerke bereit, nach Maßgabe eines hierüber besonders abzuschließenden Vertrages eine Entschädigung zu zahlen.

Die Stadt wird den Stadtwerken eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen.

(3) Die Stadt wird den Stadtwerken während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und/oder Fernwärme erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(4) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsräume, in oder auf denen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke verlegt oder errichtet sind, in ihrem Bestand unverändert oder im Eigentum der Stadt verbleiben.

Eine beabsichtigte Veräußerung dieser Grundstücke wird die Stadt den Stadtwerken rechtzeitig mitteilen und auf deren Verlangen und Kosten die für vorhandene Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen bestehenden Rechte der Stadtwerke durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke sicherstellen.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, von der Stadt auf der Basis von Abfallenergie oder regenerativen Energien einschließlich Solarenergie erzeugte Elektrizität oder Fernwärme abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu vergüten. Dies gilt auch für Elektrizität oder Fernwärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Einspeisung von selbsterzeugtem Gas in das Versorgungsnetz der Stadtwerke bedarf gesonderter Vereinbarung.

§ 3

Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen

(1) Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen sind von den Stadtwerken im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

(2) Die Stadtwerke und die Stadt werden sich vor Erstellung der Investitionspläne gegenseitig über Planungen zum Ausbau der Versorgungsanlagen bzw. der Verkehrsräume informieren. Darüber hinaus wird die Stadt die Stadtwerke ggf. über einschlägige Planungen anderer Inhaber von Wegerechten unterrichten. Die Planungen sollen nach Möglichkeit so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Konflikt zwischen den öffentlichen Interessen der Stadt und den Interessen der öffentlichen Energieversorgung vermieden wird.

(3) Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen werden von den Stadtwerken nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betrieben und unterhalten.

(4) Für Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsräumen haben die Stadtwerke, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub duldet, rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Stadtwerke werden sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Benutzern der öffentlichen Verkehrsräume wegen der Lage etwaiger sich darin befindlicher Kabel, Leitungen oder Kanäle in Verbindung setzen. Bei Straßenbauarbeiten, die die Stadt durch fremde Unternehmen ausführen lässt, wird die Stadt den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen der Stadtwerke zu treffen, über vorhandene Anlagen bei den Stadtwerken Auskunft einzuholen und die Stadtwerke unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten Anlagen der Stadtwerke freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, alle Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sach- und fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.

(6) Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrsräume von den Stadtwerken wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der früheren Beschaffenheit wird von der Stadt und den Stadtwerken gemeinsam abgenommen. Sollten nach gemeinsamer Abnahme innerhalb von 2 Jahren Mängel, die auf die Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Sollten innerhalb weiterer 3 Jahre Mängel, die offensichtlich auf Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind, eintreten, sind die Stadtwerke verpflichtet, die Mängel zu beheben. Kommen die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der Stadtwerke ausführen zu lassen, falls die Stadtwerke einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leisten; bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(7) Die Stadt wird die Stadtwerke von allen Änderungen an ihren öffentlichen Verkehrsräumen, die möglicherweise eine Änderung, Verlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen bedingen, rechtzeitig verständigen.

Erweiterungen im Straßennetz oder Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete sind den Stadtwerken rechtzeitig mitzuteilen.

Beim Ausbau oder Umbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume wird die Stadt den Stadtwerken die Möglichkeit einräumen, Versorgungsanlagen im Rahmen der Baumaßnahmen kostensparend ohne Wiederherstellungskosten zu errichten oder auszuwechseln.

§ 4

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der Stadtwerke notwendig, so werden die Stadtwerke derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

2) Die durch die Maßnahmen nach Abs. 1 entstehenden Folgekosten trägt die Stadt. Hat die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 eine Werterhöhung der Versorgungsanlagen der Stadtwerke zur Folge, werden die Stadtwerke die Kosten bis zur Höhe der Wertsteigerung übernehmen.

(3) Erfolgt die Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung eines Dritten, sind sich die Stadt und die Stadtwerke einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat.

Die Stadt wird die Stadtwerke bei Durchsetzung diese Ansprüche unterstützen.

(4) Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die den Stadtwerken durch eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die die Stadtwerke zum Schutz der Versorgungsanlagen treffen müssen. Für den Einnahmeausfall, der mit einer Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen verbunden ist, hat die Stadt keine Entschädigung an die Stadtwerke zu zahlen.

§ 5

Anschluss und Versorgungspflicht

(1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet jedermann zu ihren allgemeinen Versorgungsbedingungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Das Recht der Stadtwerke zum Abschluß von Sonderverträgen bleibt unberührt.

(2) Sollten die Stadtwerke durch behördliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt an der Erzeugung, der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung von Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme. In derartigen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, eine ordnungsgemäße Lieferbereitschaft mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder herzustellen. Zur Entschädigungsleistung sind die Stadtwerke in solchen Fällen nicht verpflichtet.

(3) Die Stadtwerke gewähren der Stadt für deren eigenen Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Mietshäusern einen Nachlass von 10 % auf die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmepreise, soweit nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet wird. Im übrigen kommen die üblichen Sonderverträge der Stadtwerke zur Anwendung.

(4) Anlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung und den Feuerschutz werden von den Stadtwerken im Rahmen der Trinkwasserversorgung unentgeltlich errichtet und unterhalten (Grundschutz). Soweit die Herstellung der Anlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung und den Feuerschutz Mehrkosten verursachen, können diese der Stadt in Rechnung gestellt werden. Die erforderliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen wird von der Stadt (Feuerwehr) und den Stadtwerken gemeinsam durchgeführt.

§ 6

Konzessionsabgabe

(1) Die Stadtwerke zahlen an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte die nach Preis- und Steuerrecht für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung höchstzulässige Konzessionsabgabe.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Elektrizität oder Gas an Letztverbraucher, so sind für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe in Rechnung zu stellen und nach Eingang an die Stadt abzuführen, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für ihre eigenen Lieferungen zu zahlen haben.

(3) Die Leistungsgrenze in § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV ist nur dann anzuwenden, wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen wird, wobei die von den Stadtwerken allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend ist. Für die konzessionsabgabenrechtliche Einstufung eines Kunden als Tarif- oder Sondervertragskunden durch die Stadtwerke gemäß § 2 Abs. 7 KAV wird eine Leistungsmessung also nicht verlangt.

(4) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität und Gas beliefert, der diese Energie ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so sind für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe in Rechnung zu stellen und nach Eingang zu zahlen, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.

(5) Die Stadtwerke leisten vierteljährlich bis zum 15. des auf die Beendigung des Quartals folgenden Monats Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden in gleichbleibenden, zum Jahresanfang festgelegten Beträgen geleistet.

Eine Abrechnung über die für das Vorjahr zu zahlende Konzessionsabgabe wird - nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer - der Stadt übergeben.

Eine aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restzahlung oder Erstattung ist jeweils zum 30. Juni fällig.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung ihrer Versorgungsanlagen entstehen.

(2) Die Stadtwerke haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken führen. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie müssen die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

(3) Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Stadtwerken gegenüber für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch deren Beauftragte den Versorgungsanlagen der Stadtwerke zugefügt werden.

§ 8

Vertragsänderungen, Rechtsgültigkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

(3) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragschließende eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Schließt die Stadt mit einem Dritten über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes eine Vereinbarung ab, so wird die Stadt gegebenenfalls durch Vertragsanpassung sicherstellen, dass die Stadtwerke nicht schlechter als dieser gestellt ist.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

(1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit elektrischer Energie selbst übernehmen will und kein anderes Energieversorgungsunternehmen die Versorgungsanlagen gem. § 13 Absatz 2 EnGW verlangt, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Stadtwerke verpflichtet, von den Stadtwerken die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.

(2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von den Stadtwerken Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten 3 Jahre vor Vertragsablauf einmalig kostenlos durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen sind den Stadtwerken zu erstatten.

(3) Als Entgelt hat die Stadt den Stadtwerken den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen tragen die Stadtwerke, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.

(5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuss vorzulegen. Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann. Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Darmstadt um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können. Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

(6) Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Endschaftsbestimmungen ändern, werden die Vertragspartner über eine einvernehmliche Anpassung dieser Klausel verhandeln.

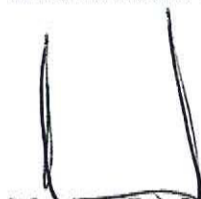
§ 10

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit der Eintragung der Stadtwerke Viernheim GmbH in das Handelsregister (21.10.1999) und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er ersetzt die bisher zwischen den Vertragsschließenden geltenden vertraglichen Bestimmungen über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume. Rechtzeitig vor Vertragsablauf werden die Vertragsparteien über eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen in Verhandlungen treten.

Viernheim, den 19.06.2000

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

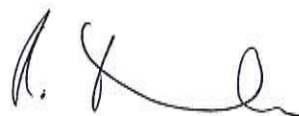


Matthias Baab
Bürgermeister



Stadtrat

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH



Dr. R. Franke
Geschäftsführer

Nebenvereinbarung zum Konzessionsvertrag

1. Entsprechend § 6 Absatz 1 des Konzessionsvertrages zahlt die Stadtwerke Viernheim GmbH die nach Preis- und Steuerrecht für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung höchstzulässige Konzessionsabgabe.
2. Die Konzessionsabgabe für Strom u. Gas beträgt gem. der Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992:

Stromversorgung

1,20 Pf/kWh	bei Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 BtoElt.
3,12 Pf/kWh	bei Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird
0,22 Pf/kWh	bei Lieferung an Sondervertragskunden

Gasversorgung

1,21 Pf/kWh	bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser
0,53 Pf/kWh	bei sonstigen Tarifierungen
0,06 Pf/kWh	bei Lieferung an Sondervertragskunden (Heizgaskunden mit einem Jahresverbrauch über 200.000 kWh) werden nach Sonderverträgen abgerechnet.

3. **Die Konzessionsabgabe für Wasser beträgt gem. der Regelung für die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben von 1943:**

12 %	der Umsatzerlöse aus Lieferung Tarifkunden
1,5 %	aus Umsatzerlösen aus Lieferung an Sondervertragskunden

4. Bei Berechnung der Konzessionsabgaben gelten die Vorschriften der Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Diese Vereinbarung basiert auf der derzeitigen Sach- und Rechtslage. Sollte sich diese aufgrund des Wettbewerbs auf dem Energie- und Wassermarkt ändern, so erklärt sich die Stadt bereit, mit den Stadtwerken Gespräche zu führen mit dem Ziel, eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende Anpassung dieser Regelung an die aktuelle Sach- und Rechtslage zu finden.

Viernheim, den 19.06.2000

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

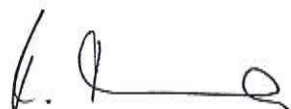


Matthias Baaß
Bürgermeister



Stadtrat

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH



Dr. R. Franke
Geschäftsführer

TOP:

Viernheim, den 13.09.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Ro/Fi
Drucksache:	VL-109-2018/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung nimmt von dem Schlussbericht nach erfolgter Beratung Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, dem Magistrat für das Jahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Anbei wird der Schlussbericht mit den Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen vorgelegt.

Der Schlussbericht ist über den Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung der Stadtverordneten-Versammlung zuzuleiten, die über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden hat.

Gegen die Entlastung des Magistrats besteht seitens des Revisionsamtes keine Bedenken.

Kreis Bergstraße
- Revisionsamt -



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Stadt Viernheim
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim

Prüfer Revisionsamt:	Herr Rößling / Herr Manhart
Beginn der Prüfung:	11.04.2018 um 08:00 Uhr
Prüfungszeit:	vom 11.04.2018 bis 26.04.2018
Zahl der Prüfungstage:	24 Tage
Ort der Prüfung:	Rathaus Viernheim

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	1
I	Rechtliche Grundlagen.....	1
I.1	Prüfungsauftrag und –umfang.....	1
I.2	Vorangegangenes Haushaltsjahr	2
I.3	Geprüftes Haushaltsjahr	2
II	Prüfungsgrundsätze.....	4
B.	Prüfungshandlung und –ergebnis.....	5
I	Inventar / Inventur.....	5
II	Bilanz.....	6
III	Ergebnisrechnung.....	22
III.1	Ordentliches Ergebnis.....	22
III.2	Außerordentliches Ergebnis.....	27
III.3	Teilergebnisrechnungen	27
IV	Finanzrechnung.....	29
V	Anhang zum Jahresabschluss	34
VI	Rechenschaftsbericht	36
VII	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	37

VII.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	37
VII.2	Kassenkredite	39
VII.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	40
VIII	Buchführung und Software.....	41
IX	Schlussgespräch.....	41
X	Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	42

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016	01
Ergebnisrechnung zum 31.12.2016	02
Finanzrechnung zum 31.12.2016	03

A. Vorbemerkungen

I Rechtliche Grundlagen

I.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Jahresabschluss wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft. Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 20.12.2015 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung wurde gem. den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt.

Nach § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der

Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, § 130 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO).

I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde am 25.08.2017 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen; gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 16.10. bis 24.10.2017 erfolgte am 12.10.2017.

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.12.2015.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 29.03.2016 ohne Auflagen und Bedingungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigelegt.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 15.01.2018 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht nach § 112 Abs. 2 HGO der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen erfordert gem. Ziffer 1 der Hinweise zu § 128 HGO eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Vollständigkeitserklärung).

Die oben genannten Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss lagen zum Prüfungsbeginn vollumfänglich vor.

Die Vollständigkeitserklärung benennt folgende Auskunftspersonen:

- Frau M. Brender
- Herr M. Hätscher
- Frau S. Neff
- Frau S. Rohrbacher
- Herr M. Schulz

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

1. Prüfungsfeststellung

Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte erst in dessen Sitzung am 15.01.2018

II Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung wurde gem. risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Sie umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Es erfolgten einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

B. Prüfungshandlung und –ergebnis

I Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gem. § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die letzte Inventur wurde zum 31.12.2014 durchgeführt.

Grundlage dieser Inventur war die Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 02.06.2008 der Stadt Viernheim.

Der Erlass des HMdluS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 4 (Inventar) vor, dass die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückgestellt werden kann.

Die Verwaltung hat spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erneut eine Inventur durchzuführen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Viernheim erfolgt im April 2018. Eine Inventur zum 31.12.2017 war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt und ist rückwirkend auch nicht mehr möglich.

Zum 31.12.2018 ist von der Stadt Viernheim eine Inventur durchzuführen. In diesem Zuge sind auch die Inventur- und Bewertungsrichtlinien vom 02.06.2008 anzupassen und zu überarbeiten.

2. Prüfungsfeststellung

II Bilanz

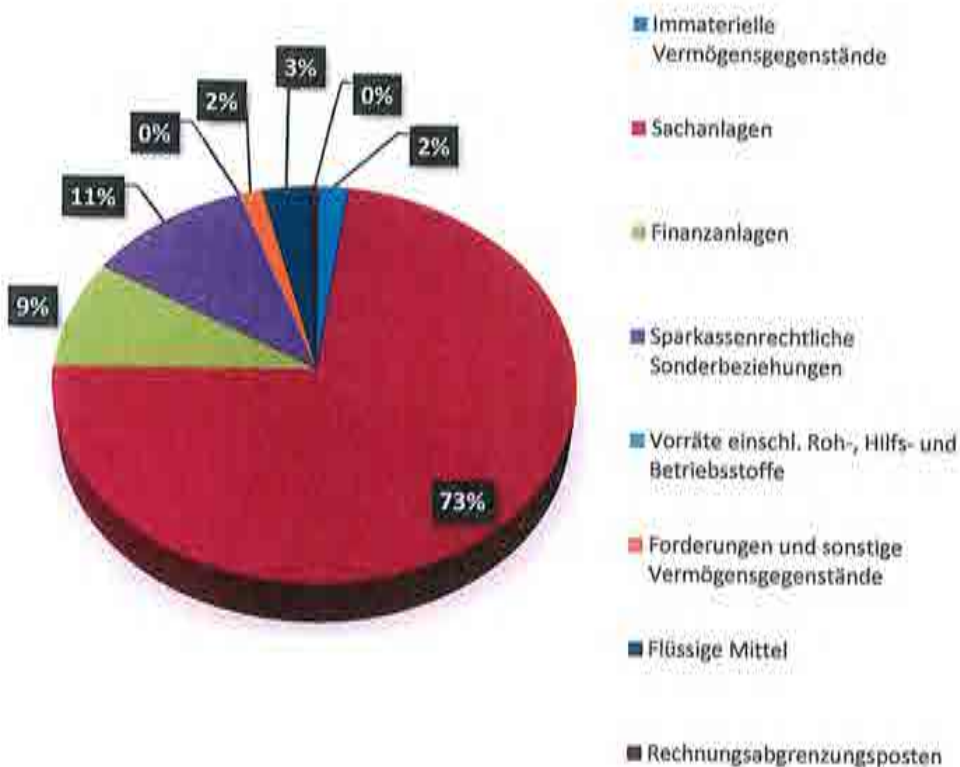
	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	323.839.819,29	101,02
Bilanzsumme zum 31.12.2015	320.567.037,38	100,00
Veränderung zum Vorjahr	3.272.781,91	1,02

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage 01 beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt, die Nummerierung bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA



1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	6.600.730,00	96,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	6.875.974,52	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-275.244,52	-4,00

Zugängen von 60.077,89 € stehen Abschreibungen von 335.322,41 € gegenüber.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	164.255.649,56	99,81
Bilanzsumme zum 31.12.2015	164.569.374,20	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-313.724,64	-0,19

Hauptursache sind die An- und Verkäufe von Grundstücken „Schmittsberg II“ und Verkauf „Bahnhofstr. 13 (Deutscher Kaiser)“.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	21.995.705,00	97,29
Bilanzsumme zum 31.12.2015	22.607.567,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-611.862,00	-2,71

Den Zugängen von rd. 87,3 T€ (Sanierung Heimatmuseum) und 50 T€ (Kunstrasenplatz) stehen zum einen rd. 68,5 T€ (Verkauf Bahnhofstr. 13) sowie Abschreibungen von rd. 680,6 T€ gegenüber.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	39.614.232,21	97,28
Bilanzsumme zum 31.12.2015	40.723.299,21	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-1.109.067,00	-2,72

Zugänge ergaben sich durch Aktivierungen von Anlagen im Bau i. H. v. rd. 789 T€; die größten Umbuchungen waren:

- rd. 449,5 T€ (Inlinersanierung),
- rd. 210,6 T€ (Gehwegsanierung),
- rd. 99,9 T€ (Hauptzugangsweg SG-Gelände)
- rd. 25,7 T€ (Sanierungskosten Mannh.-Str.).

Daneben gab es Abschreibungen von rd. 1,9 Mio. Euro.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.716.266,00	93,89
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.892.935,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-176.669,00	-6,11

Dies war insbesondere durch Abschreibungen i. H. v. rd. 218,2 T€ begründet.

1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.556.040,51	95,64
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.672.466,51	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-116.426,00	-4,36

Zugängen von rd. 260 T€ (z.B. bei Bepflanzungen, Fuhrpark, Büroausstattung) stehen Abschreibungen von rd. 375,9 T€ gegenüber.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	5.163.103,05	124,72
Bilanzsumme zum 31.12.2015	4.139.648,13	100,00
Veränderung zum Vorjahr	1.023.454,92	24,72

Der größte Zugang war bei den „Aktiven Kernbereichen“ mit 1.095.925,21 €.

Im Bereich der Anlagen im Bau ist für die „Sanierung Rathaus“ zum 31.12.2016 ein Wert in Höhe von 446.853,17 Euro gebucht. Dieser Wert ging auch für das Jahr 2015 aus der Anlagenbuchhaltung hervor.

Das Thema „Sanierung des Rathauses“ steht seit Jahren im Mittelpunkt des parlamentarischen Geschehens. Auch das Revisionsamt hat sich mit diesem Thema in vergangenen Prüfungen beschäftigt und wird dieses Thema auch weiterhin verfolgen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 wurde festgelegt, das Viernheimer Rathaus so zeitnah wie möglich zu sanieren.

Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wurde zudem ein Sonderausschuss eingesetzt.

Dieser „Planungsausschuss Rathaus“ tagte bisher dreimal:

Am 09.06.2017 war die konstituierende Sitzung, zudem waren Sitzungstermine am 02.11.2017 und am 28.11.2017.

Die sich daraus ergebende weitere Verfahrensweise besteht nun darin, dass die Verwaltung beauftragt wurde, auf Basis des positiven Jahresabschlusses 2016, der positiven Haushaltsdaten 2017 und 2018 sowie den in Aussicht gestellten zusätzlichen investiven Fördermitteln aus der Hessenkasse mit der Genehmigungsbehörde RP Darmstadt zu klären, wie die nötige Investition in das Rathaus-Gebäude sichergestellt werden kann und genehmigungsfähig ist. Auf Basis dieser Genehmigungsfähigkeit solle die Verwaltung im 2. Quartal 2018 einen konkreten Beschluss zur Finanzierung und zur Beauftragung der weiteren Planung in die Gremien einbringen.

Im Haushalt 2018 wird für das Jahr 2019 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € und ein Betrag von 20.000 € eingestellt. Bis zum Finanzierungsbeschluss sorgt die Verwaltung für die intern mögli-

3. Prüfungsfeststellung

chen Vorarbeiten.

Bis Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (26.04.2018) gab es keine weitere Sitzung des Ausschusses bzw. wurde zu keiner weiteren Sitzung eingeladen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	20.854.628,51	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	20.854.628,51	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Mit denselben Werten wie in den Vorjahren sind hier die Anteile am „Stadtbetrieb Viernheim“, am „Forum der Senioren“ und an den „Stadtwerken Viernheim“ bilanziert

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	550.000,00	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	550.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Hierbei handelt es sich um einen Kassenkredit an den Stadtbetrieb Viernheim.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	428.566,90	110,46
Bilanzsumme zum 31.12.2015	387.995,53	100,00
Veränderung zum Vorjahr	40.571,37	10,46

Dies ist der Stand der Vermögensrücklage.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	7.020.668,59	98,32
Bilanzsumme zum 31.12.2015	7.140.899,41	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-120.230,82	-1,68

Der Rückgang ist im Wesentlichen begründet durch die Tilgung von Wohnungsbaudarlehen.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	35.052.644,44	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	35.052.644,44	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen werden unverändert bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag beliefen sich die Forderungen der Stadt Viernheim auf insgesamt 4.914.191,72 €.

Die Forderungen wurden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Insgesamt wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 602.926,89 € und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 3.660,97 € vorgenommen.

Die Höhe der Wertberichtigungen wurde von uns nachvollzogen. Dabei fiel auf, dass im Bestand der Forderungen viele offene Posten mitgeführt werden, deren Fälligkeit mehr als drei Jahre vor dem 31.12.2016 liegen. Diese „Altforderungen“ sind auszubuchen, wodurch sich auch zukünftig die Höhe der Wertberichtigungen reduzieren wird.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen,
Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.888.480,78	108,48
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.740.807,07	100,00
Veränderung zum Vorjahr	147.673,71	8,48

Den größten Posten in diesem Bereich macht der 5/6 Forderungsanteil gegenüber dem Land aus dem Konjunkturprogramm i. H. v. 1.632.965,98 € aus. Diese Forderung wird parallel zu dem auf der Passivseite der Vermögensrechnung gebildeten Sonderposten aufgelöst.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.857.788,80	67,57
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.749.236,62	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-891.447,82	-32,43

Die Forderungen aus Steuern belaufen sich zum Jahresende auf 2.151.476,48 €, die Forderungen aus Gebühren auf 119.646,03 €. Wertberichtigungen wurden i. H. v. 419.931,49 € vorgenommen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	240.977,78	20,25
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.189.757,92	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-948.780,14	-79,75

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf 240.077,78 €.

Wertberichtigungen wurden i. H. v. 167.677,67 € vorgenommen.

2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	743.346,48	79,99
Bilanzsumme zum 31.12.2015	929.244,62	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-185.898,14	-20,01

Die Forderungen setzen sich größtenteils wie folgt zusammen:

- Stadtbetrieb 456.512,96 €
- Stadtwerke Viernheim GmbH 285.440,00 €

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	183.597,88	31,44
Bilanzsumme zum 31.12.2015	583.916,08	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-400.318,20	-68,56

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 400 Tsd. € reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf 183.597,88 €.

Wertberichtigungen wurden i. H. v. 15.945,18 € vorgenommen.

2.4 Flüssige Mittel

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Flüssige Mittel	10.564.229,33	3.316.114,67
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	12.500.000,00	15.500.000,00
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bei Beteiligungen	0,00	0,00
Netto-Liquidität	-1.935.770,67	-12.183.885,33

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen / Kontoauszüge nachgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

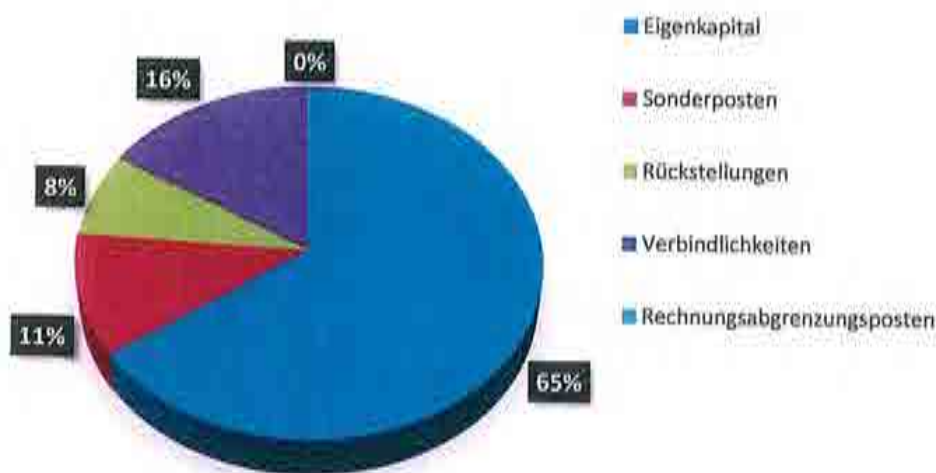
	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.504.348,09	97,45
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.543.654,56	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-39.306,47	-2,55

Gem. § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Ansparraten: 1.370.825,46 €
- Beamtenbezüge: 114.762,99 €
- Sonderbeiträge: 133.522,63 €

PASSIVA



1 Eigenkapital

1.1 Netto-Position

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	222.511.934,83	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	222.511.934,83	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2016 insgesamt 222.511.934,83 € aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.769.757,20	0,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	0,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	2.769.757,20	0,00

Die Überschüsse der außerordentlichen Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2015 wurden in die Rücklage eingebucht.

1.2.4 Stiftungskapital

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	0,00	0,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	95.620,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-95.620,00	-100,00

Der komplette Betrag wurde im Rahmen der Aktion „AUS EINS MACH ZWEI“ an die Bürgerstiftung ausgezahlt.

1.3 Ergebnisverwendung

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Ergebnisvortrag	-19.994.822,60	-16.532.362,29
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-19.994.822,60	-17.627.250,16
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	1.094.887,87
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	5.753.664,70	-692.703,11
Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	5.399.538,04	-2.366.572,44
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	354.126,66	1.673.869,33

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge / Jahresüberschüsse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2016 beläuft sich auf 5.399.539,04 €.

Mit diesem Überschuss werden zum 01.01.2017 die noch bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2011 vollständig in Höhe von 3.253.194,67 € und die des Jahres 2012 anteilig in Höhe von 2.145.343,37 ausgeglichen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 354.126,66 € wird der Rücklage zugeführt.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, – zuschüsse und Investitionsbeiträge

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	21.524.899,52	21.679.928,52
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	233.958,00	250.753,00
Investitionsbeiträge	11.025.984,91	11.435.734,51
Summe	32.784.842,43	33.366.416,03

Gegenüber dem Vorjahr sind die Sonderposten um 581.573,60 € zurückgegangen.

Größte Zugänge waren insg. 515 T€ für „Aktive Kernbereiche“ und rd. 120 T€ „Erschließungsbeiträge Schmittsberg II“.

Demgegenüber stehen planmäßige Auflösungen von rd. 1,223 Mio. €.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.661.092,01	175,01
Bilanzsumme zum 31.12.2015	949.158,23	100,00
Veränderung zum Vorjahr	711.933,78	75,01

Diese Sonderposten betreffen die Gebührenhaushalte Kanal und Müll.

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO sowie Hinweis Nr. 17 zu § 41 GemHVO müssen diese gebildet werden, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Aufwendungen.

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu folgenden Zuführungen:

	Stand € 31.12.2015	Zuführung €	Entnahme €	Stand € 31.12.2016
Müll	184.054,29	262.813,78	0,00	446.868,07
Kanalbenutzung	64.790,94	0,00	0,00	64.790,94
Schmutzwasser	205.712,00	234.524,00	0,00	440.236,00
Niederschlagswasser	494.601,00	214.596,00	0,00	709.197,00
Gesamt	949.158,23	711.933,78	0,00	1.661.092,01

2.4 Sonstige Sonderposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.481.919,00	97,18
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.524.887,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-42.968,00	-2,82

Durch Auflösung der Sonderposten bei den Maßnahmen „Lärmschutzwand A 659 (27.868,00 Euro) und „Schwester-Paterna-Allee“ (15.100,00 Euro) hat sich der Bestand verringert.

3 Rückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.229.159,00	17.297.699,00
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	5.298.100,00	3.877.800,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	1.445.000,00	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	710.124,15	1.465.000,00
Summe	24.682.383,15	22.640.499,00

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bilanz weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 17.229.159,00 € aus. Hiervon entfallen 14.173.422,00 € auf die von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO berechneten Pensionsrückstellungen. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 3.055.737,00 €.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnis

Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches (Kreis- und Schulumlage) ist dann zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des

Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen (Ziff. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO).

Eine gesetzlich verbindliche Berechnungsmethode, wann ungewöhnlich hohe Steuererträge vorliegen, gibt es nicht. Für die Bilanzkontinuität ist es wichtig, die einmal gewählte Berechnungsmethode beizubehalten.

Die Stadt Viernheim stellt das aktuelle Steueraufkommen dem durchschnittlichen Steueraufkommen der letzten 5 Jahre gegenüber. Wenn dieses den Durchschnittswert um mehr als 10 % überschreitet, wird eine Rückstellung gebildet. Die Berechnungsmethode ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies wurde anhand eines Berechnungstools überprüft.

Die Stadt Viernheim hat Rückstellungen für Umlage und Steuerverpflichtungen in Höhe von 5.298.100,00 € gebildet. Hiervon entfallen 3.341.900,00 € auf Rückstellungen für die Kreisumlage und 1.956.200,00 € auf Rückstellungen für die Schulumlage.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Mit dem Land Hessen wurde ein Vergleich geschlossen. Aufgrund dessen hat die Stadt Viernheim bis maximal zum Jahr 2030 jährlich 75.000,00 € für die „LCKW-Verunreinigung“ einer ehemaligen chemischen Reinigung zu bezahlen. Im Jahr 2016 erfolgte noch keine Auflösung der Rückstellung, da noch keine Zahlungen an das Land geflossen sind.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Im Rahmen anhängiger Gerichtsverfahren (Ausgleichsbeträge für die Sanierung der Innenstadt etc.) bestehen zum 31.12.2016 Rückstellungen in Höhe von 710.124,15 €.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.925.121,61	31.915.686,68
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	4.572.821,69	4.955.777,50
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	9.500,00	9.500,00
Summe	36.507.443,30	36.880.964,18

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu einer Kreditaufnahme von 2 Mio. €. Diese setzte sich zusammen aus der Kreditermächtigung 2015 (Rest) 846.551,64 € und dem laufenden Haushalt (2016) 1.153.448,36 €.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	12.500.000,00	80,65
Bilanzsumme zum 31.12.2015	15.500.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-3.000.000,00	-19,35

Hier handelt es sich um die folgenden drei Kassenkredite:

- 5,0 Mio. € HypoVereinsbank (30.6.15 - 30.6.18)
- 5,5 Mio. € Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (30.6.15 - 30.6.20)
- 2,0 Mio. € HypoVereinsbank auf EONIA-Basis

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	10.626,51	2,52
Bilanzsumme zum 31.12.2015	420.967,06	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-410.340,55	-97,48

Dies sind hauptsächlich Zuschüsse an Vereine und Brandsicherheitsdienstauszahlungen.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.921.360,05	94,82
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.026.307,63	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-104.947,58	-5,18

Hier sind die noch auszugleichenden Jahresfehlbeträge an den Stadtbetrieb sowie Verbindlichkeiten für erbrachte Dienstleistungen durch den Stadtbetrieb bzw. die Stadtwerke Viernheim GmbH bilanziert.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	200.750,59	27,27
Bilanzsumme zum 31.12.2015	736.227,82	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-535.477,23	-72,73

Wesentlicher Grund sind die „Amtshilfeersuchen“ mit über 144 T€.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	297.533,04	118,87
Bilanzsumme zum 31.12.2015	250.298,80	100,00
Veränderung zum Vorjahr	47.234,24	18,87

Auf der Passivseite sind gem. § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Lieferungen und Leistungen: 130.327,61 €
- Anspardarlehen: 13.473,21 €
- Schadensersatzleistung Schmittsberg II 153.732,22 €

III Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

III.1 Ordentliches Ergebnis

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Summe der ordentlichen Erträge	76.593.247,33	63.830.794,15
Summe der ordentlichen Aufwendungen	71.013.490,61	65.729.739,16
Finanzerträge	1.435.095,22	1.299.832,06
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.616.313,90	1.768.459,49
Ordentliches Ergebnis	5.398.538,04	-2.367.572,44

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 17,3 Mio. €), die Gewerbesteuer (rd. 14,3 Mio. €), die Grundsteuer B (rd. 7 Mio. €), die Auflösung von FAG-Rückstellungen (rd. 1,6 Mio. €) und die Steuern aus Spielautomaten (rd. 1 Mio. €).

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Zuschüsse an Kindergärten (rd. 2,7 Mio. €), die Gewerbesteuerumlage (rd. 2,7 Mio. €), die Zahlungen an den Eigenbetrieb „Stadtbetrieb“ (rd. 2,1 Mio. €), die Umlage für die Abfallentsorgung (rd. 1,8 Mio. €), die Erstattung an den Abwasserverband Bergstraße (rd. 1,6 Mio. €) und die Zinsen für den Kreditmarkt (rd. 1 Mio. €).

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.441.123,01	106,92
Ergebnis zum 31.12.2015	9.765.546,53	100,00
Differenz zum Vorjahr	675.576,48	6,92

Hier kam es zu Mehrerträgen von 310.801,01 € gegenüber dem Ansatz. Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren machen mit 9.078.831,95 € den maßgeblichen Teil dieser Position aus. Die Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen belaufen sich auf 986.429,67 €, die öffentlich rechtlichen Verwaltungsgebühren auf 301.810,59 €.

3 Kostenersatzleistungen und –erstattungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	695.549,58	135,01
Ergebnis zum 31.12.2015	515.178,86	100,00
Differenz zum Vorjahr	180.370,72	35,01

Der Planansatz wurde um 204.627,42 € verpasst. U. a. belaufen sich die Erstattungen für Personalkosten auf 279.006,31 €, die Erstattungen vom Kreis Bergstraße sind mit 198.378,00 € verbucht und die für die Einsätze der Feuerwehr mit 76.521,99 €.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	41.480.957,61	109,62
Ergebnis zum 31.12.2015	37.841.410,15	100,00
Differenz zum Vorjahr	3.639.547,46	9,62

In der Ergebnisrechnung sind bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen 2.669.112,61 € mehr ausgewiesen als geplant waren. In folgenden Bereichen wurden mit einem deutlichen Plus abgeschlossen:

- Gemeindeanteil Einkommenssteuer 17.392.482,76 €
- Grundsteuer B 7.163.946,63 €

- Gewerbesteuer 14.331.251,23 €
- Steuern aus Spielautomaten 1.118.152,22 €

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	14.390.450,72	173,80
Ergebnis zum 31.12.2015	8.279.835,60	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.110.615,12	73,80

Der Jahresabschluss weist 386.064,72 € mehr aus als im Haushalt geplant. Das Ergebnis fiel in diesem Bereich um 6.110.615,12 € höher aus als im Vorjahr. Allein die Schlüsselzuweisungen schlossen zum Jahresende mit einem Betrag in Höhe von 12.661.860,00 € ab.

9 Sonstige ordentliche Erträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	7.140.816,86	147,42
Ergebnis zum 31.12.2015	4.843.879,38	100,00
Differenz zum Vorjahr	2.296.937,48	47,42

Die sonstigen ordentlichen Erträge schlossen mit Mehrerträge in Höhe von 3.372.517,86 € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ab. Auch im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Steigerung um rd. 2,2 Mio. € zu verzeichnen.

Die größten Posten dieser Position sind:

- Konzessionsabgaben 1.560.541,59 €
- Entnahme Pensionsrückstellungen 1.069.018,00 €
- Auflösung Rückstellungen FAG 1.639.600,00 €
- Mehrzuteilung Bodenordnung 1.179.677,00 €

11 Personalaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	9.490.574,75	100,69
Ergebnis zum 31.12.2015	9.425.543,85	100,00
Differenz zum Vorjahr	65.030,90	0,69

Gegenüber dem Planansatz bedeutet das Ergebnis Minderaufwendungen in Höhe von 403.391,25 €.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen um 65.030,90 € angestiegen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	13.611.708,93	113,83
Ergebnis zum 31.12.2015	11.957.419,08	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.654.289,85	13,83

In diesem Bereich kam es zu Minderaufwendungen von 355.378,07 € gegenüber dem Planansatz. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 1,6 Mio. € gestiegen.

U. a. sind nachfolgende größere Veränderungen zu nennen:

- Sachkosten für Radaranlagen + 212.433,58 €
- Sanierungsmaßnahme Innenstadt - 241.482,23 €
- Stadtentwicklung / Bauleitplanung - 200.307,82 €

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.430.812,58	110,52
Ergebnis zum 31.12.2015	9.437.585,04	100,00
Differenz zum Vorjahr	993.227,54	10,52

Es wurden 1.275.120,42 € weniger aufgewendet als geplant. Im Vergleich zum Vorjahr schlossen die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse aber mit fast 1 Mio. € mehr ab.

Die größten Posten in diesem Bereich sind:

- Zuschuss Kindergärten 2.715.852,04 €
- Abwasserverband Bergstraße 1.636.018,09 €
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand 1.595.264,99 €

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	31.185.394,57	107,97
Ergebnis zum 31.12.2015	28.882.918,13	100,00
Differenz zum Vorjahr	2.302.476,44	7,97

Bei den Steueraufwendungen fiel das Jahresergebnis gegenüber dem Ansatz um 3.359.384,57 € höher aus als geplant.

Das Ergebnis zum Jahresende ergibt sich aufgrund folgender Werte:

- Kreisumlage 16.779.984,00 €
- Schulumlage 9.828.608,00 €
- Umlage Abfuhr von Müll 1.862.525,74 €
- Gewerbesteuerumlage 2.714.276,83 €

21 Finanzerträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.435.095,22	110,41
Ergebnis zum 31.12.2015	1.299.832,06	100,00
Differenz zum Vorjahr	135.263,16	10,41

Die Finanzerträge lagen 169.055,22 € über dem Haushaltsansatz und schlossen zum Jahresende mit einem Ergebnis von 1.435.095,22 €.

22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.616.313,90	91,40
Ergebnis zum 31.12.2015	1.768.459,49	100,00
Differenz zum Vorjahr	-152.145,59	-8,60

Gegenüber der Planung fielen die Aufwendungen für Zinsen und Finanzaufwendungen um 420.013,10 € niedriger aus und beliefen sich zum Jahresende auf 1.616.313,90 €.

III.2 Außerordentliches Ergebnis

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Außerordentliche Erträge	461.190,73	1.694.983,24
Außerordentliche Aufwendungen	106.064,07	20.113,91
Außerordentliches Ergebnis	355.126,66	1.674.869,33

Gem. § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Viernheim waren insbesondere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (rd. 318 Tsd. €), sonstige periodenfremde Erträge (rd. 76 Tsd. €) sowie sonstige außerordentliche Erträge (rd. 64 Tsd. €) enthalten.

In den außerordentlichen Aufwendungen waren insbesondere periodenfremde Aufwendungen für Fernwärme (rd. 58 Tsd. €) und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (rd. 41 Tsd. €) enthalten.

III.3 Teilergebnisrechnungen

Gem. § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4 GemHVO) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gem. § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

Die Stadt Viernheim hat zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern. Mit der Erarbeitung von geforderten Zielen und Kennzahlen (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO) hat die Stadt teilweise ab dem Haushaltsjahr 2015 angefangen.

4. Prüfungsfeststellung

Von Seiten der Kämmerei wurden für die Jahre 2016 und 2017 weitere Ziele und Kennzahlen in den Bereichen Musikschule, Kindergärten und Bücherei vorgelegt.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind bei den Teilergebnis- und -finanzrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

Der Erlass des HMdlUS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 5 (Leistungsmengen und Kennzahlen) vor, dass die Angaben zu Leistungsmengen und Kennzahlen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 zurückgestellt werden können.

Das Fehlen der Ziele und Kennzahlen in den Haushaltsplänen und der

unterjährigen Berichte ist durch den Beschleunigungserlass nicht abgedeckt.

IV Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Mit 41.742.820,19 € (56,62 %) stellen die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen, gefolgt von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit 14.389.500,72 € (19,52 %) und den Einzahlungen aus Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten mit 10.654.748,91 € (14,45 %) die mit Abstand wichtigsten Positionen dar.

Bei den Auszahlungen sind die Steuern einschließlich gesetzlichen Umlageverpflichtungen mit 27.937.405,44 € (43,90 %) der größte Posten.

Weitere wesentliche Auszahlungen bestehen für Personal mit 9.053.839,89 € (14,23 %), für Sach- und Dienstleistungen mit 12.361.336,65 € (19,42 %) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse mit 10.988.894,36 € (17,27 %).

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 3.316.114,67 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite), der am Ende des Haushaltsjahres mit 10.564.229,33 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.654.748,91	114,07
Ergebnis zum 31.12.2015	9.340.742,22	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.314.006,69	14,07

Gegenüber dem Planansatz kam es zu Mehreinzahlungen i. H. v. 524.426,91 €. Die Einzahlungen aus Benutzungsgebühren betragen in diesem Bereich 9.368.361,40 €. An Buß- und Verwargeldern wurden 986.429,67 € eingenommen.

4 Steuern und steuerähnliche Entgelte einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	41.742.820,19	113,95
Ergebnis zum 31.12.2015	36.631.165,78	100,00
Differenz zum Vorjahr	5.111.654,41	13,95

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 38.811.845,00 € wurde um 2.930.975,19 € übertroffen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden über 5 Mio. € mehr verbucht. Die weitaus größten Posten in diesem Bereich waren:

- Gemeindeanteil Einkommenssteuer 17.431.721,52 €
- Gewerbesteuer 14.548.091,78 €
- Grundsteuer B 7.148.818,45 €

6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	14.389.500,72	173,03
Ergebnis zum 31.12.2015	8.316.235,60	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.073.265,12	73,03

Bis zum Jahresende wurden 385.114,72 € mehr eingezahlt als geplant.

Die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12.661.860,00 € stellen in diesem Bereich den weitaus größten Posten da. Im Vergleich zum Vorjahr haben

sich die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen um rd. 6 Mio. € erhöht.

8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.172.909,63	105,21
Ergebnis zum 31.12.2015	3.015.726,71	100,00
Differenz zum Vorjahr	157.182,92	5,21

Insgesamt wurden in diesem Bereich Einzahlungen in Höhe von 375.370,42 € mehr erwirtschaftet als geplant. Die Mehreinzahlungen kommen u. a. aus den Konzessionsabgaben (rd. 1,6 Mio. €), sonstigen Einzahlungen aus Mieten und Pachten (rd. 856 Tsd. €) und den sonstigen Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (rd. 532 Tsd. €).

10 Personalauszahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	9.053.839,89	100,97
Ergebnis zum 31.12.2015	8.966.719,19	100,00
Differenz zum Vorjahr	87.120,70	0,97

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 8.632.811 € wurde um 421.028,89 € überschritten.

12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	12.361.336,65	111,14
Ergebnis zum 31.12.2015	11.121.861,58	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.239.475,07	11,14

Gegenüber dem Planansatz von 13.955.242,00 € ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von 1.593.905,35 €.

Die größten Auszahlungen in diesem Bereich waren:

- Bewirtschaftung von Grundst. und baul. Anlagen 3.387.957,83 €
- Dienstleistungen 2.535.826,36 €
- Inanspruchnahme von Rechten und Diensten 1.447.112,55 €

- Unterhaltung von beweglichen Vermögen 1.336.757,47 €
- Unterhaltung von Grundst. und Gebäuden 1.263.115,49 €

14 Auszahlungen für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.988.894,36	112,37
Ergebnis zum 31.12.2015	9.779.100,28	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.209.794,08	12,37

Insgesamt wurden 717.038,64 € weniger ausgegeben als mit 11.705.933,00 € geplant waren.

Die größten Auszahlungen in diesem Bereich waren:

- Kostenerstattungen an übrige Bereiche 4.142.478,42 €
- Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse 3.107.099,74 €
- Zweckverbände und dergleichen 1.636.018,09 €
- Zuweisungen lfd. Zwecke an übrige Bereiche 1.340.481,38 €

15 Auszahlungen für Steuern

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	27.937.405,44	107,19
Ergebnis zum 31.12.2015	26.064.648,01	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.872.757,43	7,19

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 27.826.010,00 € wurde um 111.395,44 € überschritten.

Die Auszahlungen für steuerähnliche Umlagen beliefen sich im Haushaltsjahr auf 25.347.517,01 €, die für Gewerbesteuerumlage auf 2.589.888,43 €.

20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.212.369,26	106,06
Ergebnis zum 31.12.2015	1.143.083,66	100,00
Differenz zum Vorjahr	69.285,60	6,06

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen lagen um 412.369,26 € höher als mit 800 T€ geplant.

21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.606.802,00	62,60
Ergebnis zum 31.12.2015	2.566.758,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-959.956,00	-37,40

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen beliefen sich zum Jahresende auf 1.606.802,00 €. Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 296.198,00 € übertroffen.

22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.120.422,01	71,35
Ergebnis zum 31.12.2015	4.373.547,14	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.253.125,13	-28,65

Das Ergebnis bei den Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens stellte eine Verbesserung von 3.010.972,01 € gegenüber dem Planansatz dar, der mit lediglich 109.450,00 € geplant war.

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.950.033,26	87,73
Ergebnis zum 31.12.2015	2.222.829,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-272.795,74	-12,27

Der fortgeschriebene Planansatz für die Auszahlungen für Baumaßnahme betrug 4.203.000,00 €. Dieser wurde um 2.252.966,74 € unterschritten.

27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.040.571,37	74,33
Ergebnis zum 31.12.2015	4.090.509,70	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.049.938,33	-25,67

Das Ergebnis bei den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen belief sich auf 3.040.571,37 €. Ein Planansatz lag gemäß der Finanzrechnung in diesem Bereich nicht vor.

V Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,

7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Viernheim entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VI Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

VII Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

VII.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

VII.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zwar dargestellt, aber nicht erläutert.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung i. H. v. 5.475.350,70 € ergeben.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Im Rechenschaftsbericht finden sich dazu zahlenmäßige Aufstellungen oberhalb einer festgelegten Wertgrenze (75 Tsd. €), die mit textlichen Erläuterungen verständlicher nachvollzogen werden könnten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf ihre unterjährigen Finanzberichte, in welchen solche Erläuterungen vorhanden sind.

Dies bezieht sich sowohl auf die Ergebnisrechnung, als auch auf die Finanzrechnung.

5. Prüfungsfeststellung

VII.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind entstanden.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 75.818,75 € zugestimmt.

6. Prüfungsfeststellung

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Deckungsvorschlag im System und ohne „Abplanung“ erfolgten. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führen demnach entgegen § 100 HGO zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfindet.

In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen an dieser Stelle erneut die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogrammes auszuschöpfen, da dieses eine umfassende systemseitige Überwachung anbietet und somit eine Überprüfung der Einhaltung des Gesamtdeckungsprinzips erleichtert wird.

Zukünftig sind daher alle Beschlussvorlagen mit Deckungsvorschlägen zu versehen und im System bei Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

VII.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Veranschlagt	Beansprucht
	€	€
Neuanschaffung von Fahrzeugen	400.000,00	0,00
Techn. Einrichtung Pumpwerke	100.000,00	0,00
Maßnahme 3	0,00	0,00
Maßnahme 4	0,00	0,00
Maßnahme 5	0,00	0,00
Summe	500.000,00	0,00

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2016 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 500.000,00 € veranschlagt.

Davon wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

VII.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Budgetierungsregeln sind im Haushaltsplan 2016 ausgewiesen, Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen.

Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

VII.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2016 wurde am 10.12.2015 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.

Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 5 HGO waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.04.2016.

Es liegen uns nach stichprobenartiger Prüfung keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

VII.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30 Mio. € festgesetzt.

Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 12,5 Mio. € in Anspruch genommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr nach stichprobenweiser Prüfung nicht überschritten.

VII.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

VII.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 08.02. bis zum 24.03.2016 wurde eine regelmäßige Kassenprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wurde vom 27.09. bis zum 05.10.2016 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das Ergebnis der Kassenprüfungen wurde jeweils in einem gesonderten Bericht zusammengefasst und dem Magistrat zugeleitet.

VII.3.2 Gesamtabschluss

Die Stadt Viernheim ist unter Beachtung der Grundätze des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.08.2016 zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Stadt Viernheim einen Gesamtabschluss nach den Hinweisen zu § 53 GemHVO zu erstellen hat, wurde eine Berechnung auf Grundlage der Zahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt Viernheim sowie ihrer Beteiligungen zum 31.12.2016 durchgeführt.

Die Stadt Viernheim ist aufgrund ihrer Aufgabenträger (Stadtwerke Viernheim, Forum der Senioren und Stadtbetrieb Viernheim) zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet.

7. Prüfungsfeststellung

VIII Buchführung und Software

Die Stadt Viernheim verwendet das Buchführungsprogramm Newsystem Kommunal der Firma Infoma GmbH, Ulm. Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion, welche von der Firma ekom21 zur Verfügung gestellt wird.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Haushaltsplanung und Veranlagung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

IX Schlussgespräch

Am 30.05.2018 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadt Viernheim:
 - Frau Rohrbacher
 - Herr Hätscher

- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
 - Herr Vettel
 - Herr Rößling
 - Herr Manhart

X Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss sowie dem: Rechenschaftsbericht der Stadt Viernheim zum 31.12.2016 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Viernheim zum 31.12.2016 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Viernheim.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Viernheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Heppenheim, den 21.06.2018



Vettel

(Leiter Revisionsamt)



Röbling
(Prüfer)



Manhart
(Prüfer)

Stadt Wermbeim
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016

Aktiva	Beschreibung	Ergebnis		Passivseite
		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	
1	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	28.508,00	26.660,00	
1.1.2	Geldwerte Investitionszuschüsse und -zuschüsse	6.800.730,00	6.975.974,52	
		6.829.238,00	7.002.634,52	
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	164.959.374,20	164.959.374,20	
1.2.2	Bauzen einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	21.965.705,00	22.607.507,00	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegut, Infrastrukturvermögen	39.614.200,21	40.773.299,21	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.715.266,00	2.890.995,00	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.566.040,51	2.672.469,51	
1.2.6	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Ba	5.163.103,05	4.139.648,13	
		218.393.998,97	227.993.260,95	
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	20.854.628,51	20.854.628,51	
1.3.2	Auszahlungen an verbundene Unternehmen	550.000,00	550.000,00	
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	428.596,90	367.595,53	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	7.020.668,59	7.140.889,47	
		28.853.894,00	28.933.923,45	
1.4	Sparrückstellungen			
		36.052.644,44	36.052.644,44	
2	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.307,39	20.307,39	
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.3.1	Forderungen aus Zulieferungen, Zuschüssen, Investitionsförderungen, Investitionszuschüssen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.668.460,78	1.740.807,07	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.867.788,80	2.749.236,52	
2.3.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen	240.977,78	1.189.757,92	
2.3.4	Forderungen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	743.346,48	929.244,52	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	183.537,66	563.516,06	
2.4	Flüssige Mittel	10.554.229,33	3.316.114,07	
		15.468.726,43	16.529.384,36	
3	Rechnungsabgrenzungsposten	1.504.348,99	1.543.654,56	
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	
Summe Aktiva		323.839.819,29	320.567.037,38	
1	Eigenkapital			
1.1	Netto-Position	222.511.994,63	222.511.994,63	
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	0,00	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.769.757,20	2.769.757,20	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00	
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00	
		272.511.994,63	272.511.994,63	
1.3	Ergebnisverwendung			
1.3.1	Ergebnisvortrag	-19.694.822,60	-17.627.250,16	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	1.064.887,87	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.299.538,04	-2.368.572,44	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	654.126,66	1.673.663,33	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.341.167,90	-4.042.140,77	
		-14.042.169,86	-17.225.166,48	
2	Sonderposten			
2.1	Sonderposten für etwaige Investitionszuschüsse, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	21.574.898,52	21.679.928,52	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	239.868,00	250.753,07	
2.1.3	Investitionsbeiträge	11.025.994,91	11.435.704,51	
2.2	Sonderposten für den Gebührensvergleich	1.661.092,01	946.198,23	
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	
2.4	Sonstige Sonderposten	1.461.975,00	1.524.867,00	
		35.027.833,44	35.840.687,28	
3	Rückstellungen			
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.228.199,00	17.287.686,00	
3.2	Rückstellungen für Umgründungsverpflichtungen nach dem Finanzamtgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	5.298.100,00	3.877.800,00	
3.3	Rückstellungen für die Rückführung und Nachsorge von Altkopfposten	1.445.000,00	0,00	
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	710.124,15	1.465.000,00	
3.5	Sonstige Rückstellungen	24.882.383,16	22.640.499,09	
4	Verbindlichkeiten			
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditverhältnissen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	36.507.443,30	36.880.964,16	
4.2.1	davon: mit einer Restschuld bis einschließlich einem Jahr 2.514.242,06			
4.2.2	davon: mit einer Restschuld bis einschließlich einem Jahr 2.121.337,48			
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	31.925.121,61	31.915.686,66	
4.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.572.321,69	4.965.277,50	
4.4	Verbindlichkeiten aus Kreditverhältnissen für die Liquiditätssicherung	9.500,00	9.500,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	12.500.000,00	15.500.000,00	
4.6	Verbindlichkeiten aus Zulieferungen und Zuschüssen, Transfereinzugabe	10.626,51	420.967,06	
4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	666.537,45	803.844,26	
4.8	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	91.761,63	84.977,54	
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.567.360,05	2.036.307,68	
4.9.1	Sonstige Verbindlichkeiten	200.750,59	736.227,62	
		51.891.515,63	56.453.288,85	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	267.503,04	250.288,80	
Summe Passiva		323.839.819,29	320.567.037,38	

Muster 15: Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Stadt Viernheim

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.584,25	-500,25
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.765.546,53	10.130.322,00	10.441.123,01	-310.801,01
3	548 - 549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	515.178,86	900.177,00	695.549,58	204.627,42
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	37.841.410,15	38.811.845,00	41.480.957,61	-2.669.112,61
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.200.027,35	1.176.005,00	1.176.539,30	-534,30
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.279.835,60	14.004.386,00	14.390.450,72	-386.064,72
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.383.832,03	1.382.330,00	1.266.226,00	116.104,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.843.879,38	3.768.299,00	7.140.816,66	-3.372.517,66
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	63.830.794,15	70.174.448,00	76.693.247,33	-6.418.799,33
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	9.425.543,85	9.893.866,00	9.490.574,75	403.391,25
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	1.981.910,75	2.001.513,00	2.327.250,77	-325.737,77
13	60, 61, 67 - 69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellungen in Sonderposten	11.957.419,08 0,00	13.967.087,00 0,00	13.611.708,83 0,00	355.378,07 0,00
14	66	Abschreibungen	3.943.768,75	3.657.488,00	3.845.884,02	-188.396,02
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	9.437.585,04	11.705.933,00	10.430.812,58	1.275.120,42
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.862.918,13	27.626.010,00	31.185.394,57	-3.359.384,57
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.593,56	73.850,00	121.864,99	-48.014,99
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	65.729.739,16	69.125.847,00	71.013.490,61	-1.887.643,61
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	-1.898.945,01	1.048.601,00	5.579.756,72	-4.531.155,72
21	56, 57	Finanzerträge	1.299.832,06	1.266.040,00	1.435.095,22	-169.055,22
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.768.459,49	2.036.327,00	1.616.313,90	420.013,10
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	-468.627,43	-770.287,00	-181.218,68	-589.068,32
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	65.130.626,21	71.440.488,00	78.028.342,55	-6.587.854,55
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	67.498.198,65	71.162.174,00	72.629.804,61	-1.467.630,61
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	-2.367.572,44	278.314,00	5.398.538,04	-5.120.224,04
27	59	Außerordentliche Erträge	1.694.983,24	0,00	461.190,73	-461.190,73
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	20.113,91	0,00	106.064,07	-106.064,07
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	1.674.869,33	0,00	365.126,66	-355.126,66
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-692.703,11	278.314,00	5.763.664,70	-5.475.350,70
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge						

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.584,25	-500,25
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.340.742,22	10.130.322,00	10.654.748,91	-524.426,91
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	672.782,89	900.177,00	1.168.300,13	-268.123,13
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	38.831.185,70	38.811.845,00	41.742.820,19	-2.930.975,19
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.200.027,35	1.176.005,00	1.176.539,30	-534,30
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.316.235,60	14.004.386,00	14.389.500,72	-385.114,72
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.559.310,67	1.263.067,00	1.422.725,83	-168.758,83
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.015.726,71	2.833.658,00	3.172.909,83	-339.251,83
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	60.637.055,27	69.121.444,00	73.729.128,96	-4.607.684,96
10	Personalauszahlungen	8.966.719,19	8.632.811,00	9.053.839,89	-421.028,89
11	Versorgungsauszahlungen	1.505.767,58	1.747.845,00	1.539.251,42	208.693,58
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.121.861,58	13.955.242,00	12.361.336,65	1.593.905,35
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	9.779.100,28	11.705.933,00	10.988.894,36	717.038,64
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	26.084.648,01	27.826.010,00	27.937.405,44	-111.395,44
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.812.439,51	2.007.894,00	1.577.988,37	430.007,63
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	100.593,56	73.850,00	188.519,02	-112.689,02
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	59.351.129,71	65.949.795,00	63.645.233,15	2.304.551,85
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)	1.285.925,56	3.171.659,00	10.083.895,81	-6.912.236,81
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.143.093,86	800.000,00	1.212.369,26	-412.369,26
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.588.758,00	1.310.804,00	1.606.802,00	-296.198,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	4.373.547,14	109.450,00	3.120.422,01	-3.010.972,01
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	8.085.398,80	2.220.254,00	6.939.593,27	-3.719.539,27
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.056.628,76	300.000,00	24.409,34	278.599,86
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.222.829,00	4.203.000,00	1.950.033,28	2.252.966,74
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.455.875,71	962.430,00	377.409,98	585.020,02
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	4.090.509,70	0,00	3.040.571,37	-3.040.571,37
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	9.825.843,17	8.465.430,00	5.392.423,95	73.066,05
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / Nr. 28)	-1.742.254,37	-3.245.376,00	547.169,32	-3.792.545,32
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-456.328,81	-73.717,00	10.631.065,13	-10.704.782,13
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.750.000,00	2.711.528,00	2.000.000,00	711.528,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.342.701,06	2.534.073,00	2.973.520,75	-160.552,25
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 / Nr. 32)	407.298,95	177.455,00	-373.520,75	850.978,75
34	Anderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-49.029,86	103.738,00	10.257.544,38	-10.153.806,38
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	22.062.536,39	0,00	6.302.759,91	-6.302.759,91
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	22.406.231,71	0,00	9.312.169,63	-9.312.169,63
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / Nr. 36)	-343.695,32	0,00	-3.009.429,72	3.009.429,72
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.708.839,95	-72.798.864,00	3.316.114,67	-76.114.978,67
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	-392.725,18	103.738,00	7.249.114,66	-7.144.376,66
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	3.316.114,67	-72.695.126,00	10.564.229,33	-83.259.305,33

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Kämmereiamt

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 - Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen

1. Aufstellung Jahresabschluss (Seite 4)
Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird angestrebt.
2. Inventur und Bewertungsrichtlinien (Seite 5)
Die letzte Inventur fand zum 31.12.14 statt. Zum Stichtag 31.12.2018 wird erneut eine Inventur durchgeführt.
Die Inventur- und Bewertungsrichtlinien sind derzeit in Überarbeitung und werden im Anschluss den Gremien vorgelegt.
3. Rathaus (Seite 9)
Die Aktualisierung der vorhandenen Planung wurde mittlerweile beauftragt. Im Entwurf des Investitionsprogramms 2018-2022 sollen weitere Planungskosten veranschlagt werden.
4. Ziele und Kennzahlen (Seite 28)
Weitere Bereiche werden sukzessive um Ziele und Kennzahlen erweitert.
5. Erläuterungen zu den erheblichen Abweichungen im Jahresabschluss (Seite 37)
Zukünftig wird die im Rechenschaftsbericht abgebildete zahlenmäßige Aufstellung über 75 T € zusätzlich textlich erläutert.
6. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 38)
Grundsätzlich werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Gremien nur mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zur Entscheidung vorgelegt.
Dass diese in der Vergangenheit nicht im System gebucht wurden, bedeutet nicht zwangsläufig das Nichtvorhandensein der entsprechenden Deckung bzw. der Möglichkeit den Buchungsstand zu überwachen. Zum einen wird bei allen Rechnungen im investiven Bereich vor der Erfassung eine Mittelprüfung durchgeführt, zum anderen erzeugt das System bei einer Mittelüberschreitung eine Fehlermeldung und die Rechnung kann nicht ohne weitergehende Maßnahmen gebucht werden. Die Kämmerei hat bereits ab dem Jahr 2017 begonnen, die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die zugehörigen Deckungen einzubuchen, an der bisherigen Praxis der Mittelprüfung ändert dies jedoch nichts.
7. Gesamtabschluss (Seite 40)
Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist nur die Stadtwerke Viernheim GmbH in den Gesamtabschluss aufzunehmen. Die Verwaltung ist derzeit mit der Aufstellung in Abstimmung mit den Stadtwerken beschäftigt.

TOP: _____

Viernheim, den 27.09.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	910-64
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	IV-72-2018/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt, BVLA, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Informationsvorlage

Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse

Mitteilung/Information

In der bereits im Mai 2018 behandelten Vorlage zur Hessenkasse (mit Beschluss der vorzeitigen Rückführung eines festgeschriebenen Kassenkredites) wurde erläutert, dass die Stadt Viernheim die Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse anstrebt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Kassenkreditfreiheit am per Gesetz vorgegebenen Stichtag, dem 30.06.2018. Aus Gründen der Liquidität wurde allerdings von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Stichtagsverschiebung Gebrauch gemacht und dieser auf den 07.08.2018 verschoben. An diesem neu festgelegten Stichtag konnte die Kassenkreditfreiheit entsprechend nachgewiesen werden. Dies wurde zwischenzeitlich ebenfalls durch einen Prüfvermerk des Revisionsamtes Kreis Bergstraße bestätigt.

Mittlerweile liegt ein **Entwurf** der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm der Hessenkasse vor. Der Förderzweck ist - wie erwartet - sehr weit gefasst und die zur Verfügung stehenden Mittel können für Investitionen jeglicher Art sowie für Instandhaltungsmaßnahmen und ebenso hälftig zur Tilgung bestehender Kredite genutzt werden. Lediglich der kommunale Aufgabenbezug muss gegeben sein (pflichtiger und freiwilliger Bereich). Ein Eigenanteil von einem Neuntel bzw. 25 € je Einwohner (die für die Kommune günstigere Variante kommt zum Zuge) ist in jedem Fall zu leisten.

Weiterhin wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Entwurfs der Förderrichtlinie die Antragsmöglichkeit mit der Bereitstellung eines entsprechenden Antragsformulars eröffnet.

Für die Stadt Viernheim ergibt sich gemäß Antrag ein Gesamtkontingent inklusive Eigenanteil in Höhe von 8.417.510,- € (7.575.759,- € Zuschusskontingent und 841.751,- € Eigenanteil). Der Eigenanteil soll über ein durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfü-

gung gestelltes Komplementärfinanzierungsdarlehen mit 10jähriger Laufzeit finanziert werden. Die anfallenden Zinsen trägt das Land Hessen.

Aufgrund der Antragsfrist bis 31.12.2018 sowie der ausbleibenden Erfordernis eines Beschlusses durch die Vertretungskörperschaft, wurde der unterzeichnete Antrag umgehend an das hessische Ministerium der Finanzen weitergeleitet. Nach Prüfung des Antrags sowie des Nachweises der Kassenkreditfreiheit ergeht ein Bewilligungsbescheid an die teilnehmende Kommune. Daraufhin sollen der Kommune bis Ende des Jahres 2018 eine entsprechende Zuschussvereinbarung sowie ein Darlehensrahmenvertrag der WIBank vorliegen.

Im zweiten Schritt ist - nach derzeitigem Entwurfsstand - die endgültig zu fördernde Maßnahme **bis spätestens 31.12.2021** festzulegen und über ein gesondertes Formular der WIBank mitzuteilen. Anschließend erfolgt die Aufnahme der Maßnahme in eine Förderliste und die Ausführung kann beginnen. Die vollständige Abnahme der Maßnahme hat bis 31.12.2024 zu erfolgen.

Sollten relevante Änderungen in der endgültigen Förderrichtlinie erfolgen, wird die Verwaltung umgehend informieren.

TOP:

Viernheim, den 27. Sept. 2018

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	959-10
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-111-2018/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	4
Produkt/Kostenstelle:	01.1110.08
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	37.842 € jährlich
Protokollauszüge an:	BVLA, Amt für Soziales und Standesamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

**Vermiete doch an die Stadt;
Anmietung Kettelerstraße 10**

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt zu, dass die Stadt Viernheim die im Anwesen Kettelerstraße 10 neu zu schaffenden 5 Wohneinheiten zu einer Jahresmiete von 37.842,00 € zzgl. Betriebskosten anmietet.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt zu, dass eine Vereinbarung dahingehend getroffen wird, dass die Stadt Viernheim auf ein einseitiges Kündigungsrecht für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Mietbeginn verzichtet.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Anwesen Kettelerstraße 10 wurde von Herrn Jens Götz erworben. Das Gebäude wurde entkernt. Es ist vorgesehen, insgesamt 5 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von rd. 371 qm zu schaffen.

Herr Götz bietet der Stadt die Wohnungen insgesamt zu einem Mietzins von 8,50 €/qm zzgl. Betriebskosten zur Anmietung an (Anlage 1). Die errechneten Wohnflächen sowie die geplanten Grundrisse können aus den Anlagen 2 und 3 ersehen werden.

Nach Einschätzung des Amtes für Soziales und Standesamt werden die Wohnungen zur Unterbringung von Wohnungssuchenden in den nächsten Jahren benötigt werden. Von dieser Seite wird eine Anmietung daher befürwortet.

Im Normalfall können von der Stadt über die Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ angemietete Wohnungen an Wohnungssuchende zu den vom Jobcenter festgesetzten Kosten der Unterkunft untervermietet werden. Die derzeit für diesbezügliche Vermietungen geltenden Miethöhen sind aus der Anlage 4 ersichtlich.

Nach derzeitiger Einschätzung wird es nicht möglich sein, den verlangten Mietzins in voller Höhe aus vereinbarten Untermieten zu refinanzieren. Je nach vertretbarer Belegung der Wohneinheiten kann sich ein Gesamtauserlös aus den Untermietverhältnissen zwischen 2.200,00 € und 2.800,00 € monatlich ergeben. Die Betriebskosten sind dabei unbeachtlich, da eine vollständige Erstattung durch den Kostenträger der Normalfall ist.

Nach Auffassung der Verwaltung geht die Stadt bei einer Anmietung der Wohnungen kein überhöhtes Risiko ein. Letztlich ist die Entscheidung, an wen eine Untervermietung erfolgt und in welcher Höhe damit eine Refinanzierung im Einzelfall möglich ist, vom Amt für Soziales und Standesamt zu entscheiden.

Der Vermieter muss zur Herstellung der Mietwohnungen erhebliche Kosten finanzieren. Es wird daher erwartet, dass die Stadt als Mieter während der ersten drei Jahre der Mietzeit auf ein einseitiges Kündigungsrecht verzichtet. Da nach Auffassung des Amtes für Soziales und Standesamt die Wohnungen in absehbarer für Wohnungssuchende benötigt werden, bestehen gegen eine solche Vereinbarung keine Bedenken.

Der Magistrat wird sich mit dem vorstehenden Sachverhalt in seiner Sitzung am 15. Okt. 2018 befassen. Über das Ergebnis der Beratung wird berichtet werden.

Anlage 1

Schneider Reiner - Kettelerstraße 10

Von: "Melanie Nagler" <melanie.nagler@goetzimmo.de>
An: <rschneider@viernheim.de>
Datum: 26.09.2018 08:56
Betreff: Kettelerstraße 10
Anlagen: 180829-01- KG.pdf; 180829-02- EG.pdf; 180829-03- 1.OG.pdf; 180829-04- DG.pdf; 180829-05- Schnitt.pdf; 180829-06- Ansicht Straße.pdf; 180829-07- Ansicht Seite.pdf; !! 180829 Wohn- und Nutzflächenberechnung Sanierung.pdf

Sehr geehrter Herr Schneider,

in Rahmen der Aktion "Vermiete doch an die Stadt", möchte ich Ihnen hiermit meine Liegenschaft in der Kettelerstraße 10 anbieten.

Es ist beabsichtigt das Gebäude gem. den beigefügten Grundrissen, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, umzubauen und zu sanieren.

Nach Fertigstellung wird das Gebäude über 5 Wohneinheiten mit in Summe ca. 371 m² Wohnfläche verfügen.

Eine Bezugsfertigkeit ist für Mitte 2019 geplant.

Für das gesamte Objekt wird eine Nettokaltmiete von Euro 3.153,50 /Monat angesetzt.

Sollte Ihnen dieses Angebot zusagen, würden wir uns sehr freuen die Details des Mietvertrages mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Götz

Mit freundlichen Grüßen/ kind regards

Melanie Nagler
Assistentin der Geschäftsführung
Götz Immobau GmbH
Max Planck-Str. 1
68519 Viernheim
Mobil. [0175/7442395](tel:01757442395)
E-Mail. melanie.nagler@goetzimmo.de



Bauvorhaben: Sanierung
eines Mehrfamilienwohnhauses

Bauort: Kettelerstraße 10, 68519 Viernheim

Bauherr: Jens Götz
Max-Planck-Straße 1, 68519 Viernheim

Bezeichnung	Flächenart (m ²) Wohnfläche	Flächenart (m ²) Nutzfläche
Flächenangaben aus CAD Ermittlung		
Zusammenstellung		
Kellergeschoss NE 1		95,172
Erdgeschoss	Wohnung WE 1	69,759
	Wohnung WE 2	71,884
	NE 2/Innenhof	15,681
1. Obergeschoss	Wohnung WE 3	55,446
	Wohnung WE 4	86,03
Dachgeschoss	Wohnung WE 5	87,98
Summen	371,099	110,853



Bauvorhaben: Sanierung
 eines Mehrfamilienwohnhauses

Bauort: Kettelerstraße 10, 68519 Viernheim

Bauherr: Jens Götz
 Max-Planck-Straße 1, 68519 Viernheim

Bezeichnung	Flächenart (m ²) Wohnfläche	Flächenart (m ²) Nutzfläche
Flächenangaben aus CAD Ermittlung		
Kellergeschoss		
Zugang über WE 2 Keller I.		43,473
Keller II.		14,217
Keller III.		7,703
Keller IV.		19,846
Öltanks		9,933
Summe KG	0	95,172



Bauvorhaben: Sanierung
 eines Mehrfamilienwohnhauses

Bauort: Kettelerstraße 10, 68519 Viernheim

Bauherr: Jens Götz
 Max-Planck-Straße 1, 68519 Viernheim

Bezeichnung	Flächenart (m ²) Wohnfläche	Flächenart (m ²) Nutzfläche
Flächenangaben aus CAD Ermittlung		
Erdgeschoss		
WE 1		
Bad	6,326	
Ko/Es/Wo	30,754	
Schlafen	18,357	
Zimmer 1	14,322	
Summe EG WE 1	69,759	0
Erdgeschoss		
WE 2		
Bad	7,981	
Flur	3,533	
Ko/Es/Wo	31,293	
Schlafen	15,434	
Zimmer 1	13,643	
Summe EG WE 2	71,884	
Erdgeschoss		
NE 2 allgem.		15,681
Summe EG NE 2		15,681
Summe Gesamt EG	141,643	15,681



Bauvorhaben: Sanierung
 eines Mehrfamilienwohnhauses

Bauort: Kettelerstraße 10, 68519 Viernheim

Bauherr: Jens Götz
 Max-Planck-Straße 1, 68519 Viernheim

Bezeichnung	Flächenart (m ²) Wohnfläche	Flächenart (m ²) Nutzfläche
Flächenangaben aus CAD Ermittlung		
1. Obergeschoss		
WE 3		
Bad	6,17	
Dachterrasse(1/2)	3,78	
Ko/Es/Wo	27,139	
Schlafen	18,357	
Summe 1. OG WE 3	55,446	
1. Obergeschoss		
WE 4		
Abst.	3,708	
Bad	7,067	
Dachterrasse(1/2)	3,676	
Flur 1	9,004	
Kochen/Essen	22,879	
Schlafen	11,204	
Wohnen	17,457	
Zimmer 1	11,035	
Summe 1.OG WE 4	86,03	
Summen Gesamt 1.OG	141,476	



Bauvorhaben: Sanierung
 eines Mehrfamilienwohnhauses

Bauort: Kettelerstraße 10, 68519 Viernheim

Bauherr: Jens Götz
 Max-Planck-Straße 1, 68519 Viernheim

Bezeichnung	Flächenart (m²) Wohnfläche	Flächenart (m²) Nutzfläche
Flächenangaben aus CAD Ermittlung		
Dachgeschoss		
WE 5		
Bad	7,87	
Flur	9,871	
Ko/Es/Wo	36,424	
Schlafen	12,481	
Zimmer 1	10,667	
Zimmer 2	10,667	
Summen DG WE 5	87,98	



Haas Architekten GmbH Siegfriedstr. 12 68519 Viernheim Tel. 06204/72468 Fax 06204/5541
mail: info@architekten-haas.com

Anlage 3

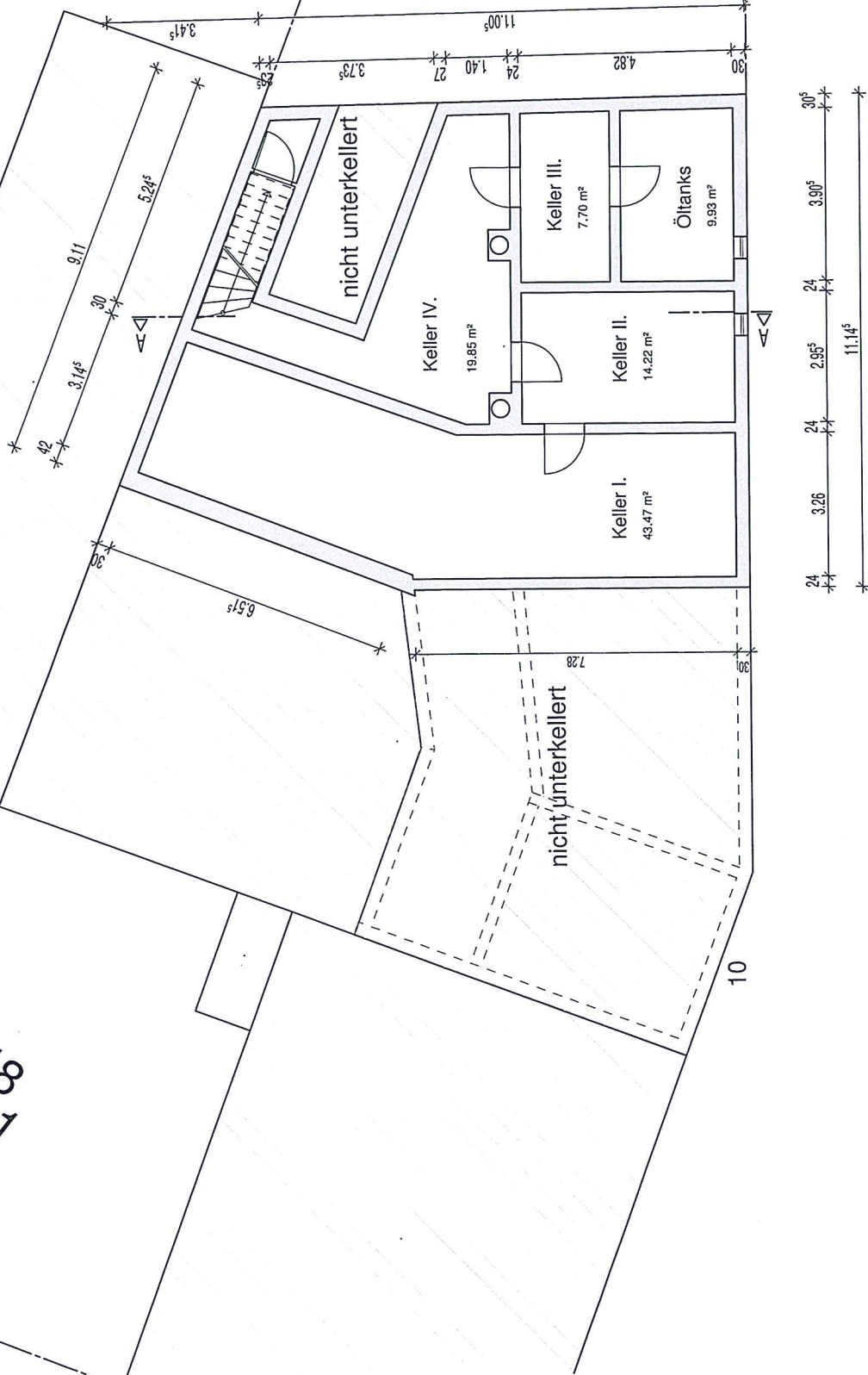
KG

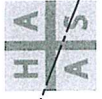
M=1:100

148 16

147 8

148 1

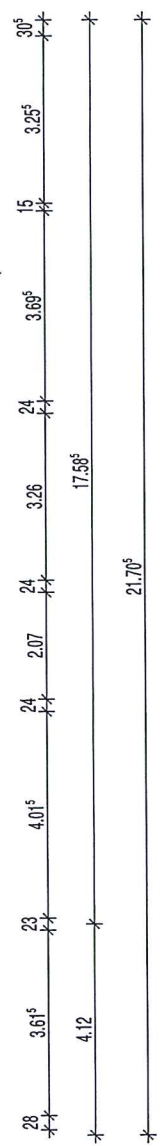
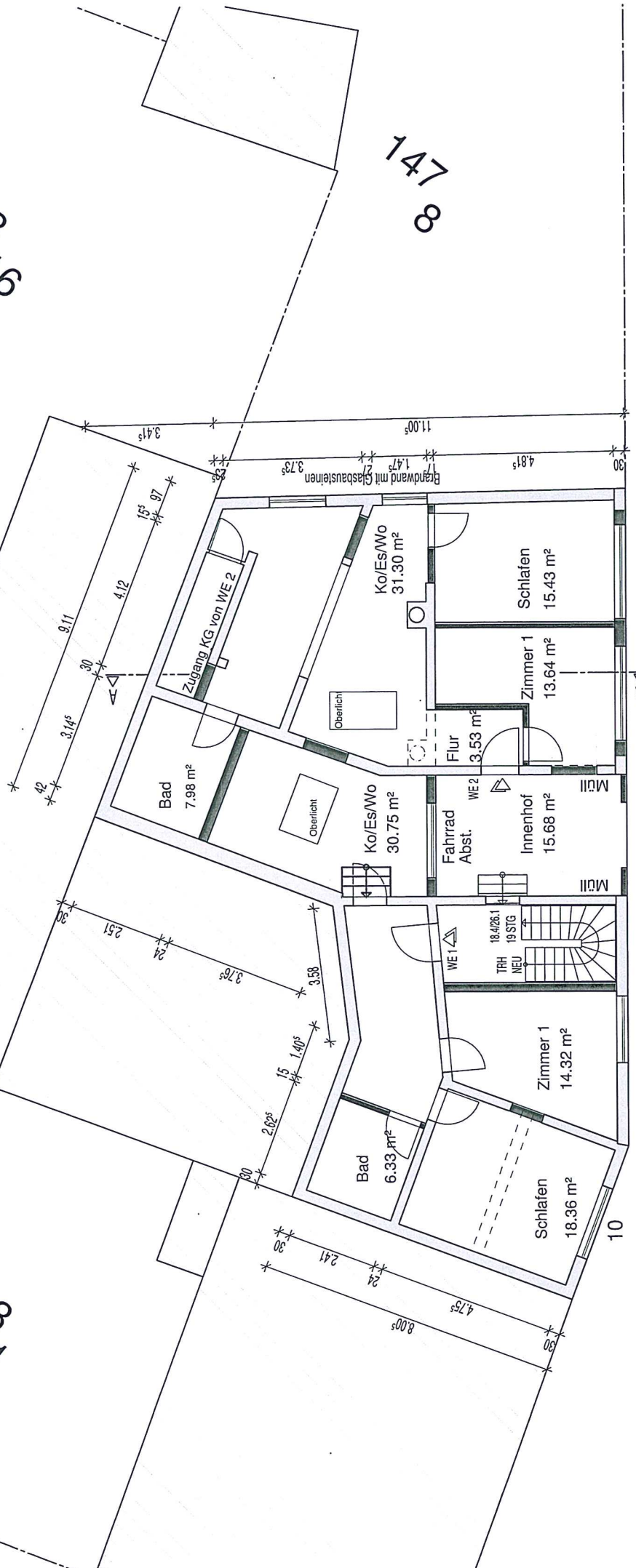




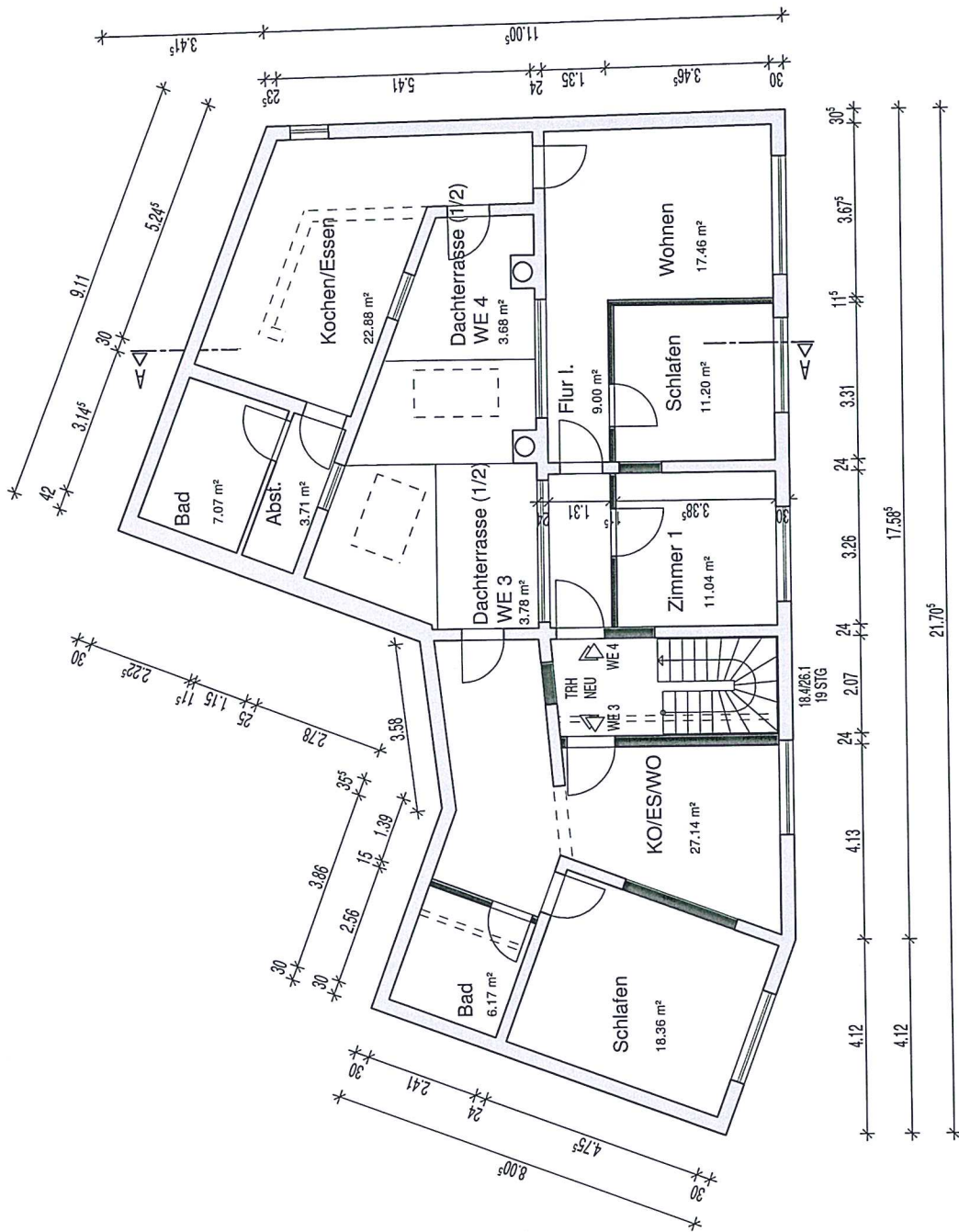
148 16

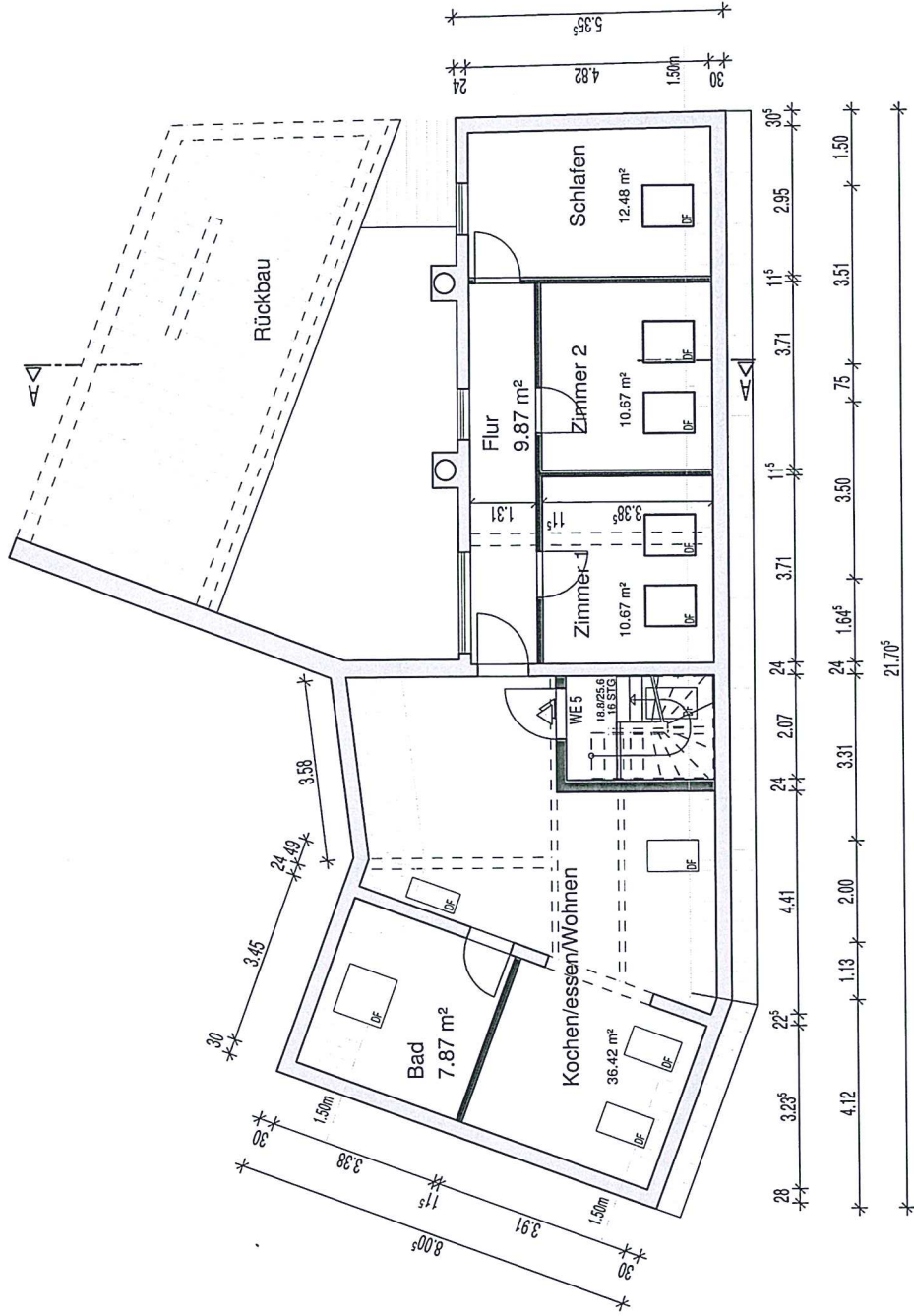
147 8

148 1



EG
M=1:100





Neue Wege Kreis Bergstraße
 -Kommunales Jobcenter-
 Viernheim
 Postfach 1211
 68519 Viernheim
 06204/98695-41 oder -42



Öffnungszeiten

Montag – Freitag

08:00 – 12:00

Angemessenheitsgrenzen im Kreis Bergstraße ab 01.01.2017

Vergleichsraum Bergstraße	Personen	Grundmiete	m ²
Bensheim, Heppenheim, Zwingenberg	1	335,00 €	50
	2	370,00 €	60
	3	420,00 €	75
	4	510,00 €	87
	5	560,00 €	99
für jede weitere Person		+55,00 €	+12

Vergleichsraum Ried II	Personen	Grundmiete	m ²
Einhausen, Lorsch	1	335,00 €	50
	2	370,00 €	60
	3	420,00 €	75
	4	510,00 €	87
	5	560,00 €	99
für jede weitere Person		+55,00 €	+12

Vergleichsraum Ried I	Personen	Grundmiete	m ²
Groß-Rohrheim, Bürstadt, Biblis, Lampertheim	1	290,00 €	50
	2	330,00 €	60
	3	375,00 €	75
	4	450,00 €	87
	5	550,00 €	99
für jede weitere Person		+55,00 €	+12

Vergleichsraum Odenwald II	Personen	Grundmiete	m ²
Birkenau, Fürth, Lautertal, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach	1	280,00 €	50
	2	320,00 €	60
	3	365,00 €	75
	4	435,00 €	87
	5	460,00 €	99
für jede weitere Person		+55,00 €	+12

Vergleichsraum Odenwald I	Personen	Grundmiete	m ²
Abtsteinach, Gornheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn, Neckarsteinach, Wald- Michelbach	1	245,00 €	50
	2	300,00 €	60
	3	350,00 €	75
	4	390,00 €	87
	5	450,00 €	99
für jede weitere Person		+50,00 €	+12

Vergleichsraum Viernheim	Personen	Grundmiete	m ²
Viernheim	1	290,00 €	50
	2	350,00 €	60
	3	420,00 €	75
	4	505,00 €	87
	5	710,00 €	99
für jede weitere Person		+55,00 €	+12

Name des Kunden: Datum, Unterschrift:

TOP:

Viernheim, den 17. Oktober 2018

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	TV-16-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, Sozialamt, Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Tischvorlage

Ergänzung zur Beschlussvorlage HuFA am 18.10.2018 „Vermiete doch an die Stadt“

Aktuelle Belegungsmöglichkeit und sich daraus ergebende Finanzierung

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Wenn die Wohnungen heute schon zur Verfügung stünden, wäre die Belegung wie folgt:

WE 1, 69 qm

Familie P., 4 Personen, seit 2 Jahren wohnungssuchend gemeldet, Vater schwer erkrankt, ein Kind behindert

Untermietvertrag 505,00 €

WE 2, 71 qm

Familie W., alleinerziehend, 3 Kinder

Untermietvertrag 505,00 €

WE 3, 55 qm

Eheleute M.

Untermietvertrag 350,00 €

WE 4, 86 qm

Familie S., Familiennachzug, 3 Kinder, sehr kurzfristig zu versorgen

Untermietvertrag 710,00 €

WE 5, 87 qm

Familie K., vorübergehende Bedürftigkeit, 3 Kinder

Untermietvertrag 710,00 €

Summe der Untermietverträge: 2.780,00 €

Unterdeckung 373,50 €/Monat

Im Vergleich Ankauf Belegrechte (Beschluss Stadtverordneten-Versammlung vom 25.8.2018)

hier: städtische Komplementärförderung 371,00 €/Monat

TOP:

Viernheim, den 02.10.2018

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-114-2018/XVIII
Anlagen:	Vorhabenliste
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	15.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

Vorhabenliste

Beschlussvorschlag:

Der Veröffentlichung der Vorhabenliste wird zugestimmt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Eine Vorhabenliste ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung, die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über Vorhaben zu informieren, bei denen das Interesse einer größeren Anzahl von Bürgerinnen und Bürger angenommen werden kann. Sie soll den Dialog und die Rückkopplung zwischen Stadt und Bürgerschaft fördern sowie die Möglichkeit bieten, Vorhaben mitzugestalten.

In knapper Form (maximal 2 Din A4-Seiten) soll über das Vorhaben berichtet werden (inhaltliche Beschreibung, politische Beschlüsse (inkl. Verlinkung ins Ratsinformationssystem), aktueller Bearbeitungsstand, Kosten, Zeitplan usw.).

Die Vorhabenliste soll zweimal im Jahr (April und Oktober) veröffentlicht bzw. aktualisiert werden. Sie erscheint nach Beschluss der Gremien in übersichtlicher Form auf der Homepage der Stadt Viernheim.

Die erste Version der Vorhabenliste enthielt 13 Vorhaben, die von den Ämtern gemeldet wurden. Die nun vorliegende zweite Version enthält 6 neue Vorhaben, die bisher aufgeführten Vorhaben wurden aktualisiert.

Auch Aktualisierungen zwischen den Veröffentlichungsterminen sind bei Bedarf möglich (ohne Vorlage an die Gremien).

Vorhabenliste Oktober 2018

Vorhaben	Datum	Thema
Ersatzneubau Brücke Vie07 Am Pariser Weg	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Verkehr
Umgestaltung des Knotenpunktes L 3111 / Wiesenweg	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Verkehr
Ersatzneubau / Sanierung der Plattenbrücken VIE 21 / VIE 22	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Verkehr
Entwicklung von Wohnbauflächen; Bebauungsplan Erweiterung Bannholzgraben & parallele 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Entwicklung von Wohnbauflächen; Nordweststadt II	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Bebauungsplan Nr. 284-11 "Sport- und Erholungsgebiet West"- Teilneufassung	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Stadtumbau Viernheim "Weststadt"	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Sanierung der Plattenbrücke VIE 05 über der Heidelberger Straße	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Verkehr
Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich	Oktober 2018	Verkehr
Ersatzspielangebote Spitalplatz	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Kinder und Jugend Familie
Straßenbäume im Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Viernheim summt	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Städt. Tiefgarage "Am Spitalplatz"	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Umbau des EG des städt. Anwesens Kettelerstraße 6 A zur Nutzung als Büroräume mit besonderen Anforderungen	Oktober 2018	Umwelt und Bauen
Neubau einer Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee	Oktober 2018	Umwelt und Bauen Kinder und Jugend
Aufbau einer städtepartnerschaftlichen Verbindung mit Mlawa/Polen	Oktober 2018	Freizeit und Sport
Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offenen Sportanlage	Oktober 2018	Freizeit und Sport

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Ersatzneubau Brücke Vie07 - Am Pariser Weg

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Nachdem die alte Brücke über den Landgraben im Jahr 2012 aufgrund des maroden Zustands für den gesamten Verkehr zunächst gesperrt werden musste, erfolgte im Jahr 2015 der komplette Rückbau. Um die Überquerung des Landgrabens in Höhe des Anwesens Pariser Weg 31 für den Freizeitradverkehr sowie für die Landwirte wieder gewährleisten zu können, soll nun ein Ersatzneubau mit einer lichten Fahrbahnbreite von 4,00 m errichtet werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen vom 27.06.2017 wurde beschlossen, dass die Verwaltung den Ersatzneubau der Brücke Vie07 als Stahlbetonbrücke mit lichter Fahrbahnbreite von 4,00 m + Hochbord ausschreibt.

Im Rahmen der Magistratssitzung vom 11.09.2018 wurde die Aufhebung der Ausschreibung für den Ersatzneubau der Brücke Vie07 beschlossen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung liegen vor. Das Angebot des Niedrigstbietenden liegt deutlich über der aktuellen Kostenberechnung. Aufgrund der erheblichen Preisabweichungen ist eine Vergabe wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Kosten soweit bezifferbar:

Die Kostenberechnung vom Mai 2018 beläuft sich auf ca. 163.000 €.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Nach aktuellem Sachstand ist der Zeitpunkt der geplanten Umsetzung offen. Es wird geprüft, inwieweit eine erneute Ausschreibung Sinn ergibt, ggf. durch eine andere Ausschreibungsform. Auch die Möglichkeit einer alternativen Bauweise wird geprüft, um eine möglichst kostengünstige Brücke zu errichten.

Betroffenes Gebiet:

Außenbereich - Landgraben im Bereich "Am Pariser Weg 31"

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Es ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Umgestaltung des Knotenpunktes L 3111 / Wiesenweg

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die Verkehrssituation am Standort der L 3111 / Wiesenweg würde sich unter Einbezug verkehrs- und umwelttechnischer Gesichtspunkte durch die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes mit Rückbau der Wiesenwegbrücke deutlich verbessern, insbesondere die Erschließungsqualität der Gewerbegebiete 1 und 2 wird dadurch positiv beeinflusst, da zurzeit nicht alle Kfz-Fahrbeziehungen über den Knotenpunkt L3111 / Ohmstraße / Alexander-Flemming-Straße abgewickelt werden können.

Das nahe gelegene Wohngebiet wird durch die Entstehung der Lärmemissionen infolge der Umwegfahrten für den Schwerlastverkehr, durch die Höhenlage der Brückenbauwerke stark beeinträchtigt.

Weitere Vorteile, die sich aus dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Schweiger und Scholz zur Umgestaltung des Knotenpunktes ergeben sind, die verbesserte Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Leistungsfähigkeit.

Der Rückbau des Bauwerks mit anschließender Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes dient als Alternative zur erforderlichen Sanierung der Wiesenwegbrücke. Gegenüber einer klassischen Bauwerksunterhaltung ist bei einem Kreisverkehrsplatz mit erheblichen Unterhaltungseinsparungen im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtung unter Einbezug der GVFG-Fördersumme zu rechnen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

IV-83-2011/XVII 1. Ergänzung - Informationsvorlage: Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen Stadtentwicklung, Agenda 21 am Dienstag, den 29.11.2011

Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

IV-83-2011/XVII 2. Ergänzung - Informationsvorlage: Haupt- und Finanzausschuss Wirtschaftsförderung am Donnerstag, den 24.11.2011

Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Entwurfsplanung der Leistungsphase 3 wird seitens Ingenieurbüro Schweiger und Scholz auf Basis der vorhergehenden Vorplanung der Leistungsphase 2 weiter bearbeitet, da noch Aspekte der Radwegeverbindung auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplans aus südlicher Richtung der L3111 in nördlicher Richtung nach Lampertheim / Hüttenfeld mit einbezogen werden. Im Anschluss daran ist das Baurecht zu schaffen, um die Genehmigungsplanung (inkl. GVFG-Antrag zur Maßnahmenförderung) zu erstellen.

Kosten soweit bezifferbar:

Abbruch Brückenbauwerk mit Neubau KVP ca. 1.194.000 € (Kostenschätzung aus 05/2017)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

- 03/2018 - 04/2020: Genehmigungsplanung inkl. Antrag auf GVFG-Fördermittel
- II./III. Quartal 2020: Ausführungsplanung
- III. Quartal 2020: Vorbereitung der Vergabe
- IV. Quartal 2020: Mitwirkung bei der Vergabe
- I. Halbjahr 2021: Mögliche Bauphase und Dokumentation

Betroffenes Gebiet:

Viernheim - Bannholzgraben / Gewerbegebiet 1 und 2

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Zuständiger Sachbearbeiter:

ASU (Kalus)

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Ersatzneubau / Sanierung der Plattenbrücken VIE 21 und VIE 22

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die Hauptprüfung der Brückenbauwerke nach DIN 1076 des Ingenieurbüro CSZ hat im Dezember 2017 für beide Plattenbrücken VIE 21 und VIE 22 im Bereich Viernheim / Hüttenfeld eine Zustandsbenotung 4,0 ergeben.

Aufgrund dessen ist die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit auf längere Dauer nicht mehr gegeben. Aus wirtschaftlichen Gründen wird deshalb als alternative zur Sanierung auch ein Ersatzneubau geprüft.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Aktueller Bearbeitungsstand:

Erste interne Gespräche (ASU) sind bereits über die vorhandenen Möglichkeiten (Sanierung bzw. Abriss inklusive Ersatzneubau) geführt worden. Hierbei ist der Vorschlag zur Erstellung einer Furt als Lösungsansatz in Erwägung zu ziehen, um weitere Folgekosten in Zukunft zu vermeiden.

Die Vorarbeiten zur Vermessung und dem Baugrundgutachten sind bereits durchgeführt worden. Diese liegen nun dem Planungsbüro CSZ vor, um weitere planungsrelevanten Schritte zu einer ausgedehnten Furt einzuleiten.

Kosten soweit bezifferbar:

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

2018 / 2019 - Planung
2019 - Ausschreibung
2019 - Bau

Betroffenes Gebiet:

Viernheim / Hüttenfeld

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Zuständiger Sachbearbeiter:

ASU (Kalus)

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Entwicklung von Wohnbauflächen; Bebauungsplan Erweiterung Bannholzgraben & parallele 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen für die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ortsrandlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Bereich zwischen den nördlichsten und dem südöstlich des Kindergartens liegenden Quartieren des Wohngebietes Bannholzgraben. Die Fläche hat insgesamt eine Größe von ca. 5,3 Hektar.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 08.12.2017 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Bannholzgraben“ und gleichzeitig die Einleitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2018 beschlossen und erfolgte anhand eines städtebaulichen Konzeptes, einer Begründung und einem Vorschlag zu den Regelungsinhalten. Die Unterlagen wurden im Rathaus in der Kettelerstraße und im Internet für ca. 1 Monat öffentlich zugänglich bzw. abrufbar gemacht. Der Zeitraum wurde in der Zeitung bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat der zwischenzeitlich in ihrer Sitzung am 17.08.2018 beschlossen, das das zukünftige Baugebiet über zwei Stichstraßen an das bestehende Straßennetz angeschlossen wird. Weiterhin wurde festgelegt, die Erschließung während der Bauzeit über eine zusätzliche Baustraße abzuwickeln. Für die Baustraßen wurden verschiedene Varianten zur Prüfung aufgenommen. Die Prüfung wird separat zum Bauleitplanverfahren bearbeitet. In der Sitzung der Stadtverordneten am 14.09.2018 wurde explizit die Aufnahme der Variante 3a in die Prüfung der Alternativen für eine Baustraße beschlossen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen werden sachgerecht geprüft und fachlich bewertet. Eine erste tabellarische Zusammenstellung wurde den politischen Gremien im Mai 2018 vorgelegt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Für das Gebiet wird nun ein Entwurf erarbeitet, dieser wurde als Grobkonzept den politischen Gremien im September 2018 vorgestellt. Verschiedene Grundlagen wurden bereits erarbeitet, so liegt das Bodengutachten bereits vor, unter Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde eine geomagnetische Prospektion durchgeführt.

Parallel erfolgt die Prüfung der 3 Alternativen für eine Baustraße. Hierbei fließen die durch Bürgerinitiativen und Anlieger geschilderten sowie die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen zur Erschließung ein. Sie werden sachgerecht geprüft und fachlich bewertet.

Kosten soweit bezifferbar:

Für die Bauleitplanung sind 60.000€ im Haushalt eingestellt.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Für das Gebiet wird nun ein Entwurf erarbeitet, dieser wird den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Auf dieser Grundlage findet dann eine erneute öffentliche Auslegung statt. Für den Entwurf sind fachliche Belange wie z.B. der Ausgleich, Denkmalschutz, Kampfmittelverdacht, Gewerbelärm durch in der Nähe befindliche Nutzungen (z.B. Pferdehaltung) etc. zu prüfen. Die Beschlüsse zur verkehrlichen Erschließung werden in die verkehrliche Untersuchung durch das Büro Prof. Dr.-Ing. Jörg von Mörner, Darmstadt eingearbeitet.

In einem nächsten Schritt wird eine Gegenüberstellung der möglichen Baustraßenvarianten hinsichtlich aller zu berücksichtigenden Belange sowie dem Aspekt der Kosten und der Realisierbarkeit den politischen Gremien zur Diskussion und Beratung vorgelegt.

Bannholzgraben

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

ja

Zuständiger Sachbearbeiter:

Petra Wagner

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitende Bauleitplanung wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Die Inhalte werden nicht flurstücksscharf dargestellt, sondern flächenhaft gehalten.

Der FNP besteht aus einer Planzeichnung und einem Erläuterungsbericht. Er hat keine direkte Rechtskraft für den Bürger, ist aber für die Entwicklung eines Bebauungsplanes bindend. Seine Geltungsdauer ergibt sich aus seiner Aufgabe heraus, die städtebauliche Entwicklung aufgrund der voraussehbaren Entwicklung zu leiten. In der Regel kann man davon ausgehen, dass der Plan für einen Zeitraum für etwa 10 bis 15 Jahre aufgestellt wird.

Die Urfassung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Viernheim beruht noch immer auf der Grundlage des Planes von 1975. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für eine neue Kita in der Walter-Gropius-Straße wurde die 23. Änderung dieses Flächennutzungsplanes vorgenommen. Trotz laufender Aktualisierung im Bereich neuer Bebauungspläne befinden sich immer noch Relikte im Flächennutzungsplan, die aus einer völlig anderen Phase von Viernheims Stadtentwicklung stammen. So ist noch die Bahnlinie nach Lampertheim dargestellt, es ist eine Vorhaltefläche für eine zusätzliche Autobahnverbindung im Viernheimer Wald vermerkt.

Im Flächennutzungsplan werden sämtliche vorhandenen Rahmenpläne und Fachbeiträge zusammengeführt und fließen hinsichtlich der geplanten Nutzungen in die Bewertung ein.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss zur Einleitung der 20. Änderung und Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2008
Januar 2018 Bestätigung der Planungsabsicht.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Momentan werden Grundlagen erarbeitet;
2012 Fortschreibung des Landschaftsplanes
2017 Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen und Gewerbe 2030 (weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.viernheim.de/unsere-stadt/umweltbauen/stadtentwicklungskonzept.html>)

Kosten soweit bezifferbar:

nicht allgemein bezifferbar

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2019 ein Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines geeigneten Fachbüros für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu finden. Es ist danach zunächst eine Sichtung der umfangreichen Planungsunterlagen und Rahmenpläne vorzunehmen. Anschließend sind zumindest im Umweltbereich zeitaufwändige Bestandsaufnahmen erforderlich, die schließlich in der Erörterung mit Verwaltung, Fachbehörden, Verbänden und Bürgern zu einem Gesamtwerk geführt werden können. Dieser Prozess wird voraussichtlich zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Gesamtmarkung

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

ja

Zuständiger Sachbearbeiter:

Petra Wagner

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Entwicklung von Wohnbauflächen; Nordweststadt II

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Das Gebiet Nord-West II ist im Regionalplan Südhessen und im Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim als künftige Wohnbaufläche dargestellt. Das Baugebiet befindet sich schon seit vielen Jahren in der Diskussion. Als besonders problematisch wurde dabei immer die Nähe zur Autobahn angesehen. Eine Bebauung im Bereich Nord-West II ist daher nur möglich, wenn maximale passive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden und diese auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Erfahrungen mit diesen Festsetzungen konnte man im Baugebiet Schmittsberg II sammeln. Die Fläche schließt direkt im Norden und Westen an das Wohngebiet "Nordwest" an. Etwa 10-12ha Fläche sind als Zuwachsfächen "Wohnen" dargestellt.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8.12.2017 die Verwaltung beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen (Schallschutz, Ökologie etc.) zur Baulandentwicklung des Erweiterungsbereichs des Baugebiets „Nord-West“ durchzuführen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Folgende vorbereitende Untersuchungen wurden durchgeführt;

- 1) Vorbericht Artenschutz, Dr. Fritz Büro Ökoplanung Darmstadt, (Beschreibung der anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, Ausweisung von Bereichen mit hoher Sensibilität)
- 2) Untersuchung zur verkehrlichen Erschließung (Büro von Mörner, Darmstadt)

Im März dieses Jahres hat das Land Hessen die so genannte Baulandoffensive gestartet. Die Initiative stellt ein Angebot an die Kommunen dar, durch das Land Hessen in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsuntersuchung für die Entwicklung eines Baugebiets zu erstellen. Die Stadt Viernheim hat sich mit dem Baugebiet Nord-West II für die Baulandoffensive beworben. In enger Abstimmung mit dem Berechnungen zum Schallschutz durch das Büro Fritz & Kiefer, Darmstadt wurde eine entsprechende Studie erstellt. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurde als Berechnungsgrundlage ein städtebauliches Konzept mit einer abschirmenden Riegelbebauung erarbeitet. In diesem Prozess wurden auch die wirtschaftlichen Rahmendaten für das Baugebiet (Flächenbilanz, Anteil der öffentlichen Flächen, Bebauungsdichte) ermittelt. Im August dieses Jahres wurde die Machbarkeitsstudie den politischen Gremien vorgestellt. Die Studie ermittelt anhand einer städtebaulichen Kalkulation die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung des Baugebietes. Entsprechend der Schwerpunkte der Baulandoffensive wurde zu einem großen Anteil die Realisierung von bezahlbarem Wohnraum der Kalkulation zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wird die Machbarkeit positiv beurteilt.

Kosten soweit bezifferbar:

ca. 20.000 € (nur Voruntersuchungen)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Nachdem die Machbarkeitsstudie vorliegt ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt wird und wie die Entwicklung des Gebietes erfolgen soll. Hierfür soll auch die Bereitschaft der Eigentümer an der geplanten Entwicklung mitzuwirken, abgefragt werden, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Nordwest

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

ja

Zuständiger Sachbearbeiter:

Petra Wagner

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Bebauungsplan Nr. 284-11 "Sport- und Erholungsgebiet West"- Teilneufassung

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 284 hat am 07.07.1984 Rechtskraft erlangt. Ziel dieses Bebauungsplanes für das Sport- und Erholungsgebiet war es in diesem Bereich verschiedene zeitgemäße Erholungsaktivitäten und die an die Freizeitaktivitäten gebundene bauliche Anlagen zu ermöglichen. Es wurden Sondergebiete verschiedener Zweckbestimmung, wie z.B. "Tierzucht", "Kleintierzucht" und "Hundezucht" gem. § 10 BauNVO definiert. Die Bedürfnisse zur Freizeitgestaltung unterliegen einem starken Wandel. Neben den städtebaulich abgestimmten und bauleitplanerisch begleiteten Veränderungen sind im Gebiet teilweise Nutzungen entstanden, welche ursprünglich nicht Gegenstand der Planung waren. Grundlegende Zielsetzung der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist es, für den Geltungsbereich „Sport- und Erholungsgebiet West“ die möglichen Nutzungen im Sinne der Zweckbestimmung zu überprüfen, ggf. aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und die Festsetzungen planerisch und textlich anzupassen. Gegenstand des Verfahrens zur Teilneufassung ist auch eine Auseinandersetzung und der Umgang mit Nutzungen die der Zweckbestimmung des Gebietes nicht entsprechen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.10.2016 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 284 „Sport- und Erholungsgebiet West“.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die MVV Regioplan wurde in einem zweistufigen Auswahlverfahren ausgewählt und im Herbst 2017 beauftragt.

In einem ersten Schritt erfolgte die Bestandsaufnahme der Nutzungen im Gebiet und die Aufbereitung in Form eines Ampelplanes. Diese erste Gegenüberstellung des Bestandes und der rechtskräftigen Vorgaben des Bebauungsplanes und deren Bewertung in Form einer Ampel soll die Grundlage für die weitere Beratungen bilden.

Kosten soweit bezifferbar:

ca. 115.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die Bestandsaufnahme anhand von Luftbildern und vor Ort ist abgeschlossen. Aus den Ergebnissen und dem Abgleich mit den ursprünglichen Festsetzungen wurde eine Ampelbewertung als Diskussionsgrundlage erarbeitet. Diese wird nun in den politischen Gremien vorgestellt.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Sport- und Erholungsgebiet West

Es wird die obligatorische Bürgerbeteiligung nach Baugesetzbuch stattfinden. Darüber hinaus werden Termine mit Eigentümern und Anliegern erforderlich sein. Über die Form der Beteiligung wird im weiteren Planungsverlauf entscheiden.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Petra Wagner

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Stadtumbau Viernheim "Weststadt"

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die Stadt Viernheim wurde im Jahr 2016 als einer von 20 neuen Standorten in das Städtebauförderprogramm "Stadtumbau in Hessen" aufgenommen. Am 17.10.2016 überreichte Umweltministerin Priska Hinz den Förderbescheid in Höhe von 269.000 Euro für den Stadtumbau an Viernheims Bürgermeister Matthias Baaß.

Ziel des Programms ist es, städtebauliche Maßnahmen zu Klimaschutz, Klimaanpassung sowie zur Anpassung an demografische und wirtschaftsstrukturelle Veränderungen in einem integrierten Ansatz zu vereinen. Während des zehnjährigen Förderzeitraums sollen Kommunen u. a. in die Lage versetzt werden, sich auf die Folgen des Klimawandels vor Ort einzustellen.

Dabei gilt es, Stadt- und Siedlungsstrukturen baulich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Hierbei spielen Wasser- und Grünflächen, die sogenannte grüne und blaue Infrastruktur, für die Kühlung von Quartieren und Steigerung der Lebensqualität eine entscheidende Rolle.

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das für die nächsten zehn Jahre den Handlungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgeben soll. Die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurde im Herbst 2017 abgeschlossen. Im Ergebnis von Bürgerworkshops und Onlinebeteiligung wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Untersuchung zur möglichen Versickerung von Oberflächenwasser, Eignung von Flächen zur Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen
- die Neugestaltung des Tivoliparks
- der Umbau zum Kreisverkehr/ die Erneuerung im Kreuzungsbereich Kreuzstrasse
- der Umbau und die Neugestaltung des Bürgerhausplatzes
- die Sanierung der Saarlandstrasse bei gleichzeitiger Neugestaltung des Straßenraumes, , Reduzierung des Querschnittes, integrieren von Baumstandorten zur Beschattung

-

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss zur Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm "Stadtumbau in Hessen" (Neuaufgabe) durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2016
Beschluss über die Erweiterung des Stadtumbaugebietes, die Gründung einer lokalen Partnerschaft und den Entwurf zum ISEK durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2017

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ministerium des Landes Hessen hat das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 unter Auflagen anerkannt. Die Auflagen wurden eingearbeitet und das Konzept wurde durch die politischen Gremien im März 2018 abschließend beschlossen.

In verschiedenen Veranstaltungen wurden mögliche Maßnahmen mit den Bürgern und in politischen Gremien erörtert. Besonderes Augenmerk hat der Tivolipark erfahren, zu welchem der letzte Workshop und auch eine Begehung mit Schülern in Zusammenarbeit mit der benachbarten Schule stattgefunden hat.

Kosten soweit bezifferbar:

nicht allgemein bezifferbar richten sich nach Maßnahmen die umgesetzt werden

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die Planungen für den Tivolipark sollen in diesem Jahr begonnen werden, weitere Bürgerworkshops sollen stattfinden.

Weitere Infos finden sich unter:

<http://www.viernheim.de/unsere-stadt/umweltbauen/bauen/stadtumbau.html#nav>

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Weststadt, Gebiet um das Bürgerhaus

Es wurde bereits das Gremium der "Lokalen Partnerschaft" ins Leben gerufen, welches aus Akteuren im Stadtgebiet besteht. Das Gremium hat mehrfach getagt und die Erstellung des Konzepts begleitet. Für einzelne Unterprojekte im Rahmen des Stadtumbaus werden voraussichtlich weitere Beteiligungsformate erforderlich werden.

Petra Wagner

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Sanierung der Plattenbrücke VIE 05 über der Heidelberger Straße

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

1

Inhaltliche Beschreibung:

Bei dem Bauwerk VIE 05 handelt es sich um eine Plattenbrücke. Das im Jahre 1971 erbaute Brückenbauwerk überführt die Abfahrt Rhein - Neckar - Zentrum der Bundesautobahn 659 Weinheim - Mannheim über die Heidelberger Straße im Süden von Viernheim. Die Nutzung der Brücke erfolgt hier hauptsächlich durch einseitig einfahrenden Verkehr im Rahmen der Bundesautobahnabfahrt in Richtung des Rhein- Neckar - Zentrums. An der Brücke sind umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich.

Die letzte Brückenprüfung des Ingenieurbauwerkes nach DIN 1076 hat im Dezember 2017 für die Plattenbrücke VIE 05 eine Zustandsbenotung 3,0 ergeben.

Aufgrund dessen ist die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit auf längere Sicht nicht mehr gegeben, da die Tragkonstruktion des Brückenbauwerks hingegen in einem erhaltenswerten Zustand ist wird die Sanierung als wirtschaftliche Alternative zum Neubau bzw. Sperrung des Bauwerks empfohlen, um zukünftige Folgekosten zu vermeiden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

VL-61-2018/XVIII Sanierung Brückenbauwerk VIE 05 / Beschlussvorlage zur Vergabe von Planungsleistungen

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das zuständige Planungsbüro CSZ nimmt planungsrelevante Schritte für das Sanierungskonzept auf, um die Sanierungsarbeiten am Brückenbauwerk im kommenden Haushaltsjahr 2019 durchführen zu können.

Kosten soweit bezifferbar:

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die zukünftigen Planungsschritte werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

- a) 2018 - Anfertigung Sanierungskonzept
- b) 2018 - Erstellen Sanierungspläne
- c) 2019 - Ausarbeitung Leistungsverzeichnis
- d) 2019 - Ausschreibung und Vergabe der Sanierungsarbeiten
- e) 2019 - Örtliche Bauüberwachung

Betroffenes Gebiet:

Viernheim (Heidelberger Straße - Richtung RNZ)

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständiger Sachbearbeiter:

ASU (Kalus)

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

1

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (insbesondere für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer sowie die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge), des Verkehrsflusses und der Parkraumsituation schlägt die Verwaltung die Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich vor.

Das Gebiet umfasst den Bereich zwischen der Nibelungenstraße im Norden bis zur Luisenstraße im Süden und von der Lorscher Straße/Kirschenstraße im Osten bis zur Kettelerstraße im Westen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Das Projekt wurde bereits am 13.08.2018 in der Sitzung des Magistrats sowie am 14.08. und nochmals am 11.09.2018 in der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) beraten.

Im Rahmen der Stadtverordneten-Versammlung am 19.10.2018 soll die Maßnahme beschlossen werden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Planung wurde durch die Verwaltung erstellt und kontinuierlich überprüft und angepasst. Insbesondere nach den Bürgergesprächen wurden die Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise geprüft und in den Planungsprozess aufgenommen. Des Weiteren wurde die Maßnahme in der regelmäßig stattfindenden Verkehrs-AG besprochen und ausführlich geprüft. Ergänzend gab es einen Ortstermin mit der Polizei sowie mit der Verkehrsbehörde des Kreises, bei dem noch offene Fragen geklärt wurden.

Kosten soweit bezifferbar:

Die Kosten sind noch nicht abschließend bezifferbar.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Nach aktuellem Sachstand soll die Maßnahme zunächst als Testphase für 12 Monate umgesetzt werden. Nach rund 6 Monaten wird dann ein Zwischenfazit gezogen werden. Beginn der Einführung des Einbahnstraßensystems soll voraussichtlich Januar 2019 sein.

Betroffenes Gebiet:

"innenstadtnaher Bereich 1"

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Es gab einen Bürgerinformationsabend in 2016 sowie diverse Anliegergespräche in 2017.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller

Vorhabenliste Formular



Überschrift:

Ersatzspielangebote Spitalplatz

Aktualisierungsdatum:

28.09.2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Der durch die Freigabe der Spielplatzfläche am Spitalplatz für eine bauliche Nutzung entstandene Verlust dieses Angebotes soll im Bereich der Restgrünfläche ersetzt werden.
Die räumliche Konkurrenz unterschiedlicher Nutzer soll zunächst planerisch bewältigt werden. Danach soll ein zu entwickelndes Konzept zur Integration eines neuen Spielangebotes baulich umgesetzt und notwendige Sanierungen im Bestand der Anlage vorgenommen werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) Di, 05.12.2017 19:00 Uhr

Aktueller Bearbeitungsstand:

Entwurfsplanung in Arbeit

Kosten, soweit bezifferbar:

230.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / nächste Schritte:

Betroffenes Gebiet:

Innenstadt

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständige Sachbearbeitung:

Herr Matern (ASU)

Vorhabenliste Formular



Überschrift:

Straßenbäume im Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"

Aktualisierungsdatum:

28.09.2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die im Bebauungsplan des Gebietes vorgeschriebenen Straßenbäume sind zu einem großen Teil noch zu pflanzen. Dies ist Voraussetzung, um die Gebietserschließung abschließen zu können und die Erschließungsbeiträge endabzurechnen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Bebauungsplan

Aktueller Bearbeitungsstand:

Planung zur Anordnung der Baumstandorte ist in Arbeit.

Kosten, soweit bezifferbar:

250.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / nächste Schritte:

2018 /2019

Betroffenes Gebiet:

Die Kleinen Neuen Äcker

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Ja

Zuständige Sachbearbeitung:

Herr Matern (ASU)

Vorhabenliste Formular



Überschrift:

Viernheim summt

Aktualisierungsdatum:

28.09.2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Das Bienensterben ist ein alarmierendes Teilphänomen des Artensterbens. Es betrifft sowohl Wild- als auch Honigbienen, die als Haustiere eine wichtige ökologische Funktion für den Menschen erfüllen. Die gestartete Aktion „Viernheim summt“ richtet sich zunächst an die Öffentlichkeit, als Aufruf etwas zur Verbesserung der Lebensbedingungen dieser wichtigen Arten beizutragen. In diesem Zusammenhang soll aber auch die ökologische Qualität des öffentlichen Grüns verbessert werden, mit Blick auf diese Artengruppe.

Pilothaft sollen 4 Arten von Grünflächen hin zu mehr Naturnähe und Bienenfreundlichkeit verändert werden.

- 1.) Eine Rasenfläche in der Lorscher Straße soll zur Wildblumenwiese werden.
- 2.) Fläche an der Mannheimer Straße und am Lärmwall der Oststadt soll Sukzession überlassen werden.
- 3.) Intensiv und lange blühende Beete mit Sommerblumen als Ansaat ist für die Nibelungen-/Wormser Str. probeweise vorgesehen.
- 4.) Eine Lücke in der Baumreihe an der Friedrich-Ebert-Straße wird mit Linden bepflanzt.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Mi, 04.10.2017 14:00 Uhr Magistrat
 Do, 19.10.2017 19:00 Uhr Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)
 Fr, 03.11.2017 19:00 Uhr Stadtverordneten-Versammlung

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die im Ausschuss behandelten Pilotvorhaben sind zur Ausführung an das BVLA und den SVD übergeben.
 Im Rahmen des Programms zur Entsiegelung und Niederschlagsversickerung wurden Verkehrinseln vom Belag befreit und mit trockenheitsverträglicher Vegetation, wie für Dachbegrünungen, als Grünfläche angelegt.
 Im Bereich der Einmündung Nibelungstraße Illertstraße wurden die Baumbeete für 13 Straßenbäume um ca. 200 m² vergrößert und mit blütenreicher Unterpflanzung versehen.

Kosten, soweit bezifferbar:

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / nächste Schritte:

Pilotmaßnahmen in 2018

Betroffenes Gebiet:

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Zuständige Sachbearbeitung:

Herr Matern (ASU)

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Städt. Tiefgarage "Am Spitalplatz"

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind in der städt. Tiefgarage "Am Spitalplatz" Instandhaltungsmaßnahmen, nämlich

- Sanierung der Decke samt Unterzügen (Beschichtung)
- Erneuerung der Beleuchtungskörper samt Leuchtmitteln
- Erneuerung der CO-Warnanlage
- Erneuerung der Brandschutzfühlerrohre

durchzuführen. Weiterhin sollen in der Tiefgarage Möglichkeiten zur Aufladung der Batterien von Elektroautos geschaffen werden.

Zur zeit- und kostensparenden Umsetzung der Arbeiten ist eine Vollsperrung der Tiefgarage vorgesehen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Magistrat (08.08.2016), Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (06.09.2016),
Stadtverordnetenversammlung (09.03.2018)

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Aufträge zur Umsetzung der angeführten Maßnahmen sind vergeben. Die Arbeiten sind angelaufen. Für die Zeit ab 01.10.2018 wird für voraussichtlich bis zu 3 Monaten eine Vollsperrung der Tiefgarage erfolgen.

Kosten soweit bezifferbar:

535.000 € (Schätzung)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Umsetzung der Maßnahmen ab 24.09.2018 mit einer Teilspernung (Demontage der noch nicht erneuerten Beleuchtung) sowie Beginn der Arbeiten zur Sanierung der Decke ab 01.10.2018 mit einer Vollsperrung.

Betroffenes Gebiet:

Gesamte Innenstadt

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Faltermann

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

1

Inhaltliche Beschreibung:

Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Büros Oberst & Kohlmayer, Stuttgart, aus dem Jahr 2011.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Stadtverordnetenversammlung (20.11.2009 und 17.03.2017), Planungsausschuss Rathaus am 15.08.2018.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Planung der Sanierung des Rathauses auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Büros Oberst & Kohlmayer (Stand November 2011) wurde nach einer Entscheidung des Bürgermeisters und des 1. Stadtrats ab dem Frühjahr 2012 nicht mehr weiter verfolgt. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 hat sich der "Planungsausschuss Rathaus" konstituiert. Die Architekten haben anl. einer Sitzung dem Planungsausschuss ihre Planung zur Sanierung des Rathauses vorgestellt. Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass zunächst die Planung (Umzug der Polizei, neue EnEV etc.) und das vorliegende Brandschutzkonzept aktualisiert werden sollen. Nach Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan 2018 sowie der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde wurde das Planungsbüro gebeten, ein Angebot zur Aktualisierung der Planung vorzulegen. Der Planungsausschuss Rathaus hat am 15.08.2018 beschlossen, dass Büro Oberst & Kohlmayer mit der Aktualisierung der Planung aus dem Jahr 2011 zu beauftragen. Das Büro hat die Arbeiten aufgenommen. Erste Ergebnisse sollen im November 2018 vorgestellt werden.

Kosten soweit bezifferbar:

mind. 13.000.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Fortführung der Planung sowie Ausschreibung der Leistungen für Statik, Haustechnik, Elektro und Bauphysik.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Innenstadt

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Faltermann

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Umbau des EG des städt. Anwesens Kettelerstraße 6 A zur Nutzung als Büroräume mit besonderen Anforderungen

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

1

Inhaltliche Beschreibung:

Das EG des ehem. Postgebäudes Kettelerstraße 6 A wird zur Nutzung durch die Dezentrale Ermittlungsgruppe der Polizei (DEG) um- und ausgebaut. Mit dem Land Hessen ist ein entsprechender Mietvertrag über die Nutzung geschlossen worden. Nach Umzug der DEG endet die Bereitstellung von Räumen für Polizeizwecke im Rathaus der Stadt Viernheim.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2017 und 17.08.2018.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Vorhaben wird derzeit umgesetzt.

Kosten soweit bezifferbar:

ca. 2.350.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Fertigstellung und Übergabe an den Mieter im Dezember 2018.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Innenstadt

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Meyer-Blankenburg

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Neubau einer Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Alle

Aktualisierungsdatum:

September 2018

Version:

1

Inhaltliche Beschreibung:

Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Magistrat (23.10.2017), Haupt- und Finanzausschuss (26.10.2017) und Stadtverordnetenversammlung (03.11.2017).

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (Voraussetzung für den Abruf des gewährten Bundeszuschusses) liegt ohne Beanstandungen vor. Die Umsetzung der Maßnahme (Abstimmung von Ausstattungen etc.) läuft derzeit. Der Auftrag zur Herstellung der Außenanlagen (Stellplätze, Zugänge, Einfriedungen, Spielbereich und Spielgeräte) ist vergeben.

Kosten soweit bezifferbar:

ca. 3.200.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Das Gebäude wird im Oktober 2018 fertiggestellt sein. Der Betrieb des Kindergartens soll am 05.11.2018 aufgenommen werden. Die Herstellung der Freibereiche wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein. Restarbeiten in den Freibereichen werden im Frühjahr 2019 ausgeführt werden.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Bannholzgarben

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Nein

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Meyer-Blankenburg

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Aufbau einer städtepartnerschaftlichen Verbindung mit Mława/Polen

Aktualisierungsdatum:

19.09.2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die Stadt Viernheim beabsichtigt schon seit längerem, eine weitere städtepartnerschaftliche Beziehung zu einer Stadt in Osteuropa aufzubauen. Im Mai 2016 ergab sich ein erster Kontakt zur polnischen Stadt Mława die in der Woiwodschaft Masowien liegt (ca. 1200 km von Viernheim entfernt). Diesen stellte eine städtische Mitarbeiterin der Viernheimer Freundestadt Haldensleben her, die selbst gebürtige Polin aus Chiechanow ist (Polnische Partnerstadt von Haldensleben und ca. 30 km von Mława entfernt) und in Haldensleben lebt. Durch ein erstes Gespräch mit dem dortigen Bürgermeister konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Stadt Mława ebenfalls an einer Städtepartnerschaft mit einer deutschen Stadt interessiert ist. Durch die Mitarbeiterin der Stadt Haldensleben erhielt der polnische Bürgermeister erste Informationen über Viernheim und zeigte sich sehr interessiert an einem möglichen Austausch.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Bericht über die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Städten Mława und Viernheim in der Kommission für städtepartnerschaftliche und internationale Beziehungen am 18.04.2018

Aufgrund des Erstbesuchs einer polnischen Delegation aus Mława in Viernheim Ende Januar 2018 und dem Austausch zwischen dem polnischen Bürgermeister und der Viernheimer Büchereileitung stellte sich die Frage, ob die Stadtbücherei auch Bücher für erwachsene polnische Bürgerinnen und Bürger anbieten würde. Da dies bis dato nicht der Fall war, verschickte die Stadt Mława Mitte März zwei Kartons mit insgesamt 66 Büchern (Sachbücher und Romane) in polnischer Sprache für die polnischen Einwohner Viernheims an unsere Bücherei. Die neue polnische Literatur wurde bei einem Pressetermin in der Stadtbücherei der Öffentlichkeit vorgestellt.

Vom 13. - 16.07.2018 besuchte auf Einladung der Stadt Mława eine 12-köpfige Viernheimer Delegation die polnische Stadt, in der man jedes Jahr im August an die Verleihung der Stadtrechte im Jahre 1429 gedenkt und dies im Rahmen eines Stadtfestes feiert. Die Delegation bestand neben dem Bürgermeister Matthias Baaß und dem Bürgermeister a. D. Norbert Hofmann aus drei weiteren politischen Vertretern, Vertretern der Stadtverwaltung (Musikschule, Jugendförderung und Kommunales Freizeit- und SportBÜRO) sowie aus Vertretern der Viernheimer Vereinswelt (Lernmobil e. V., Technisches Hilfswerk und Förderverein der Viernheimer Pfadfinder). Ebenfalls mitgereist war eine Viernheimer Bürgerin mit polnischer Herkunft, die sich für die Verbindung mit Mława sehr engagiert und als Übersetzerin fungierte.

Während des Besuchswochenendes fand ein Delegationstreffen mit Vertretern der Stadt Mława, Viernheim sowie der italienischen Stadt Moscufo (Partnerstadt von Mława sein 2009) statt. Ebenso besuchte man die Handwerksmesse, das Festgelände, Sportanlagen, den deutschen Soldatenfriedhof sowie das Museum. Während des Besuchs in Mława konnten erste Kontakte auf Vereinsebene mit Vertretern aus Mława geknüpft und zukünftige Begegnungen angesprochen werden. Das Interesse einer gemeinsamen Städtepartnerschaft beider Städte wurde an diesem Wochenende erneut bekräftigt.

Geplant sind ein Treffen der Pfadfinder aus Viernheim und Mława im Frühjahr 2019 in Mława, eine Teilnahme von Jugendlichen aus Mława an einer gemeinsamen internationalen Ferienfreizeit in Spanien gemeinsam mit Jugendlichen aus Viernheim und Franconville im Juli 2019 sowie ein Austausch zwischen der Musikschule in Mława und der städtischen Musikschule Viernheim. Ebenfalls steht der Verein Lernmobil e. V./Interkulturelle Vermittlung mit der Pressestelle der Stadt Mława bezüglich der Integrationsarbeit in Viernheim in Kontakt. Weiterhin angedacht ist ein Austausch der beiden Fußballvereine zwischen den Städten Mława und Viernheim. Die künftigen Begegnungen sollen nun gezielt auf der Vereinsebene stattfinden.

Stadt Viernheim

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

ja

Zuständiger Sachbearbeiter:

Alexandra Busalt, Kommunales Freizeit- und SportBÜRO, Am Neuen Markt 6, 68519

Vorhabenliste Formular

Überschrift:

Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offeneren Sportanlage

Aktualisierungsdatum:

01. Oktober 2018

Version:

2

Inhaltliche Beschreibung:

In den Jahren 2007 und 2008 wurde eine kooperative Sportentwicklungsplanung mit allen Beteiligten des Sports in Viernheim und den politischen Gremien erarbeitet und verabschiedet. Auf der Ebene der Sportinfrastruktur erhielt das Projekt "Familiensportpark West" eine hohe Priorität. Die Meilensteine dafür sollten sein:

- Gewinnung des Fußballvereins SG Viernheim für die Idee eines offenen Sportparks
- Schaffung von Sportangeboten (Infrastruktur) für alle Generationen
- Öffnung des Sportgebiets für alle Bürgerinnen und Bürger
- Einbindung der angrenzenden Sportanlagen und -möglichkeiten sowie der Vereine in das Projekt (Tennisclub, ERC, Skiclub, IGL, Naturheilverein, Minigolf-Anlage, Freizeitwege).

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

- Sozial- und Kulturausschuss 2.6.2010
- Sozial- und Kulturausschuss 31.8.2011
- Magistrat 26.3.2012
- Sozial- und Kulturausschuss 18.4.2012
- Sozial- und Kulturausschuss 12.11.2014
- Sozial- und Kulturausschuss 1.7.2015
- Sozial- und Kulturausschuss 28.2.2018

Aktueller Bearbeitungsstand:

Seit 2011 wurden realisiert:

- Skate-Anlage (Inline-Skates, Kickboard, Skateboard)
- Streetball-Anlage (Basketball)
- Tischtennis-Platte
- Generationenbewegungsparcours mit 14 Stationen (seit 2011)
- Kneipp-Anlage (seit 2012)
- Kinderspiel-Geräte (seit 2013/2014)
- Bikeparcours (seit 2015)
- Calisthenics-Anlage/Kraftsportanlage im Freien (seit 2015)
- Pflasterung des Zugangs-Hauptweges innerhalb des Geländes (2016)
- Erneuerung Rollkunstlaufbahn (2017)
- Zwei Bodentrampoline, davon ist ein Trampolin durch eine Rampe barrierefreundlich (2018)
- Bikeparcours Umbau/Optimierung der Streckenführung (2018)

Einzelfinanzierung der neuen Sportangebote mit jeweils eigenem Finanzierungskonzept (Mischfinanzierung durch Sponsoring, ehrenamtliche Leistungen, Fördergeldern und jeweils zu beantragenden Haushaltsmitteln)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

2011 bis 2023 (15 Jahre nach Verabschiedung des Sportentwicklungsplanes sollte das Ziel realisiert sein).

2019 und Folgejahre: Pump-Track (BikeParcours), Verbesserung der Fußball-Anlagen, Sinnes-Parcours, Kletter-Anlage.

Generelles Ziel: barrierefreundliche Sportangebote (auch im Hinblick auf Inklusions-Sportangebote)

Betroffenes Gebiet:

Familienportpark West

Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Laufende Bürgerbeteiligung im Arbeitskreis "Familienportpark" und "Familienporttag" (Vereine und Interessengruppen)

Zuständiger Sachbearbeiter:

Diana Wäsch, Kommunales Freizeit- und SportBÜRO

TOP:

Viernheim, den 08.10.2018

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-115-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

**Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“**

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Nach langer Zeit wurde erstmals wieder ein Bebauungsplan der Stadt Viernheim gerichtlich angegangen. Über den Verfahrensausgang vor dem höchsten hessischen Verwaltungsgericht, der baurechtlich u.a. für das gesamte „Gewerbegebiet Nord“ und seine Weiterentwicklung als Gewerbegebiet von Bedeutung ist, wird wie folgt berichtet:

Die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 10.06.2016 den Bebauungsplan 233-7 „Großer Stellweg, Nord“ beschlossen. Ein dortiger Grundstückseigentümer zeigte sich damit nicht einverstanden und erhob am 08.02.2017 Normenkontrollklage zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel bezüglich des Areals Großer Stellweg – Stadionstraße –Am Vogelpark. Er betrachtete den B-Plan insofern als teilunwirksam.

Über diesen Kontrollantrag wurde nun am 06.09.2018 in Kassel mündlich verhandelt. Der Antragsteller wurde durch einen bundesweit bekannten Baurechtler aus Freiburg, die Stadt Viernheim durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund vertreten.

Der Grundstückseigentümer musste nach intensiver Befragung durch das Gericht einräumen, dass sein Anwesen in Stadionstraße nur noch einer gehobenen Wohnnutzung dient, obwohl die ihm erteilte Baugenehmigung des Kreises Bergstraße ein solches Wohnen ausdrücklich nur in Verbindung mit einem dort aktiv betriebenen Gewerbe gestattet. Nach Hinweisen des Verwaltungsgerichtshofs, dass er somit das Gebäude illegal nutze, sein Hinweis auf gleichartiges unerlaubtes Nutzen in der Nachbarschaft sein eigenes rechtswidriges Verhalten nicht entschuldige und diese Umstände insgesamt nach Meldung des Sachverhalts an die Bauaufsichtsbehörde von dort geahndet werden müssen, nahm der

anwaltliche Vertreter des Grundstückseigentümers den Antrag auf Normenkontrolle noch in der Sitzung zurück. Er trägt damit auch die Kosten des Gerichtsverfahrens.

Somit kann der neue Bebauungsplan der Stadt Viernheim (von Dezember 2016) weiterhin vollumfänglich angewendet werden.